Das Fruchtrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Referendar **Fritz Drumm**
aus Büchenbeuren
Referendar am Amtsgericht zu Koblenz

Approbiert am 13. Februar 1930

1930
Wuppertaler Druckerei A.-G. / Wuppertal-Elberfeld.

30:205

Referent: Herr Geheimrat Prof. Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet.

Gliederung.

Seite

1. Ausgangspunkt 11
2. Fructus im römischen Recht 13
   a) Die Sachfrüchte 13
   b) Die Früchte als Erträge einer Sache kraft eines Rechtsverhältnisses 20
   c) Das römische Recht kennt keine Rechtsfrüchte 24
3. Die Fruchtlehren des römisch-gemeinen Rechtes 28
   a) Die wirtschaftlichen Theorien 30
   b) Die relativ-subjektive Theorie 32
   c) Kritik der gemeinrechtlichen Lehren 33
4. Die Entwicklung des Fruchtbegriffes in den Partikularrechten und im französischen Recht 37
5. Das Fruchtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches 41
   I. Der Fruchtbegriff 41
      a) Die unmittelbaren Sach- und Rechtsfrüchte 42
      b) Die mittelbaren Sach- und Rechtsfrüchte 50
      c) Versuche der Zusammenfassung des Fruchtbegriffs in der Rechtslehre 53
         α) Die Anspruchstheorie (Affolter) 53
         β) Die Einkommenstheorie (Crome) 55
      d) Eigene Auffassung 56
   II. Die Fruchtlehren 63
      a) Das absolute Fruchtrecht 63
      b) Das relative Fruchtrecht 68
6. Die Bedeutung der Wirtschaftlichkeit im Fruchtrecht 72

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0012

Literaturverzeichnis.

Affolter: Das Fruchtrecht. 1911.
Arndts: Gesammelte zivilistische Schriften. 1889.
— Lehrbuch der Pandekten. 1877.
Biermann: Bürgerliches Recht. Bd. I. 1908.
Bekker: System des heutigen Pandektenrechtes. Bd. II. 1889.
Bonner juristische Fakultät: Festgabe für Karl Bergbohm. 1919.
Bullermann: Die Lehre vom Fruchterwerb. Diss. 1914.
Corpus juris civilis: Ausgabe von Krüger-Mommsen. 1895.
Crome: Bürgerliches Recht. Bd. III. 1905.
— Allgemeiner Teil der modernen französischen Privatrechtswissenschaft. 1892.
— System des deutschen bürgerlichen Rechtes. Bd. I. 1900/02.
Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 1902/03.
Cretschmar: Das rheinische Zivilrecht. 1896.
Czyhlarz: Die Eigentumserwerbsarten. 1887.
— Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 1920.
Dernburg: Bürgerliches Recht. Bd. III. 1908.
— Pandekten. 1902/03.
Eck: Vorträge über das Recht des B.G.B. Bd. 2. 1904.
Ehrenberg: Handbuch des Handelsrechts. Bd. 4. 1917.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I und II. 1905.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1928.
Flörke: Erwerb von Erzeugnissen und Bestandteilen. 1913.
Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. 1900/04 u. 1921.
Förster: Eccius Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. Bd. 1—4. 1896/97.
Göppert: Ueber die organischen Erzeugnisse. 1869.
Glück: Ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, ein Kommentar, 1907, und seine Fortsetzung, insbesondere Serie der Bücher 41 und 42.
Goldmann-Lilienthal: Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2. 1912.
Heimbach: Die Lehre von der Frucht. 1843.
Herfurth: Fruchterwerb des Pächters. Diss. 1903.
Hölder: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1910/12.
Jablowski: Allgemeines Lexikon der Künste und Wissenschaften. 1748.
Janke: Das Fruchtrecht des redlichen Besitzers und des Pfandgläubigers. 1862.

Jonas: Der Erwerb der mittleren Früchte bei Konkurrenz von Nießbrauch und Nutznießung. Diss. 1913.

Kohler: Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 29.
Kommentar der Reichsgerichtsräte: Das B.G.B. Bd. III und I. 1928.
Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch. 1903.
— Von den Pandekten zum B.G.B. Bd. I 1898/99. 1901.

Kübler: Lesebuch des römischen Rechts. 1925.
Landsberg: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1904.
Laurent: Droit civil. Bd. 6. 1871.
Leonhard: Der allgemeine Teil des B.G.B. in seinem Einfluß auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. 1900.

Lingenthal-Crome: Handbuch des französischen Zivilrechts. 1894.
Mitteis: Zwei Fragen aus dem bürgerlichen Recht. 1905.

Motive zum Entwurf des B.G.B., Guttentag. 1896.
Motulsky: Der Begriff der Frucht nach römischem Recht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1907.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum B.G.B. amtliche Ausgabe. 1899.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 1927.

Petrazycki: Die Fruchtverteilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten. 1892.
— Die Lehre vom Einkommen. Bd. I und II. 1893 bezw. 1895.

Pernice-Labeo: Römisches Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit. Bd. 1. 1895.

Planck: Kommentar zum B.G.B. Bd. I und III. 1915.
Podewils: Der Anspruch des Gläubigers auf Vorteile, die der Schuldner aus geschuldeten Sachen gezogen hat, oder hätte ziehen können. 1900.

Proudhon: Tr. du domaine de propriété. Bd. 3. 1839.
Puchta: Pandekten. 1877.
Protokolle zum Entwurf des B.G.B. Guttentag. 1899.
Rehbein: Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. I. 1899.
Regelsberger: Pandekten. 1893.
Salkowski: Institutionen. 1907.
Savigny: Das Recht des Besitzes. 1865.
— System des heutigen römischen Rechtes. Bd. 1. 1847.

Scherer: Sachenrecht des B.G.B. und allgemeiner Teil. 1897/99.
Seng: Grundzüge des französischen Zivilrechts. 1904.
Seydel: Der Fruchterwerb in Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. 1907.

Sintenis: Das praktische gemeine Zivilrecht. Bd. 1. 1868/69.
Sörgel: Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1. 1929.
Stammler: Die Lehre vom richtigen Recht. 1902.
Stabel: Institutionen des französischen Zivilrechts. 1871.
Staudinger: Kommentar zum B.G.B. Bd. I und III. 1925.

Stoppel: Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1. 1893.
Sokolowsky: Die Philosophie des Privatrechts. Bd. I—III. 1902.
Syrey: Les codes anotés contenant la jurisprudence des arrêts de la doctrine des auteurs. 1911.

Sohm: Der Gegenstand. 1905.
Theiß: Fruchterwerb und Fruchtverteilung. Diss. 1914.
Unger: Das System des allgemeinen österreichischen Privatrechts. Bd. I und II. 1892.

W a r n e y e r: Kommentar zum B.G.B. 1919.
W e n d t: Pandekten. 1888.
W i n d s c h e i d - K i p p: Lehrbuch des Pandektenrechts. 1900.
W o l f f: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. III. 1929.
Z a c h a r i a e - C r o m e: Handbuch des französischen Zivilrechts

Insbesondere Sammlungen:

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: Bd. 60, 72, 94, 80, 67, 68, 105.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Bd. 6, 7, 24, 32, 52.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 39 u. 42.
Deutsche Juristenzeitung. 1918.
Das Recht: Jahrgang 20, 22 und 24.
Juristische Wochenschrift. 1909, 1912, 1922, 1924.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 72.
Grünhuts Zeitschriften für das private und öffentliche Recht. Bd. 30.
G r u c h o t: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 5, 53.
Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 103.

1. Ausgangspunkt.

Die moderne Literatur über das Fruchtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches stimmt darin überein, daß die dort herrschende Unsicherheit auf die mangelnde Einheitlichkeit und Prinziplosigkeit des Fruchtbegriffs zurückzuführen ist.[1]) Zur Ueberwindung dieser Unsicherheit werden verschiedene Vorschläge gemacht. Alle Untersuchungen setzen jedoch da ein, wo die Mängel in Erscheinung treten, nämlich bei den Gesetzesbestimmungen über Fruchterwerb und Fruchtverteilung. Dort werden Widersprüche und Unklarheiten aufgedeckt, die nach den gemachten Vorschlägen oft genug auf verschiedene Weise beseitigt werden sollen. Dadurch wurde die Verwirrung und Unsicherheit der Rechtsanwendung natürlich nur noch erhöht. Einen Mangel kann man aber nicht allein und ausschließlich dadurch beseitigen, daß man an den Folgen operiert, sondern vor allem dadurch, daß man zunächst seine Ursache ermittelt. Erst dann kann man in der Beseitigung dieser Ursache die Mängel, d. s. die Folgen der Ursache, aus der Welt schaffen. Nach dem Studium der Literatur bin ich zu der Auffassung gekommen, daß die mangelnde Einheitlichkeit des Fruchtbegriffs auf der falsch verstandenen geschichtlichen Entwicklung beruht. Deshalb wird meine Hauptaufgabe sein, aus der Entwicklung der Fruchtlehren heraus die Ursachen des uneinheitlichen Fruchtbegriffes festzustellen. Erst von diesem Fundament aus werden die Fehler und ihre Angriffspunkte offenbar.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind deshalb für mich nicht Handhabe, sondern Untersuchungsobjekt. Nach der Feststellung des Fruchtbegriffs werden sich die Zweifelsfragen der Fruchtlehren dann einheitlich behandeln lassen. Die Einteilung des Fruchtrechtes in Feststellung des Fruchtbegriffs und in die Fruchtlehren ist von der Natur der Materie vorgeschrieben. Die Fruchtlehre scheidet sich wieder

[1]) Vergl. Crome: Bergbohm S. 99, Grünhuts Ztschr. Bd. 30 S. 176 ff., Staudinger zu § 99,4, Reichel in Iher. Jhrb. Bd. 42 S. 205.

in das absolute und das relative Fruchtrecht. Ersteres sagt, wem die Früchte zufallen; das relative Fruchtrecht regelt die aus dem Verhältnis des Fruchtberechtigten zu einem besonderen Interessenten entstehende schuldrechtliche Ausgleichung. Alle Streitfragen und Unklarheiten der Fruchtlehren können hier nicht behandelt werden. Vielmehr soll Zweck und Ziel der Arbeit sein, eine Handhabe zu geben, die Unsicherheiten in einer für das Wirtschaftsleben praktischen Weise und juristisch sinnvoll in einem brauchbaren Fruchtbegriff zu überwinden.

2. Fructus im römischen Recht.

Weil der Fruchtbegriff ein wichtiger Begriff des Privatrechts ist, hielt der Gesetzgeber seine Feststellung und Formulierung im B.G.B. für eine Notwendigkeit. Von der modernen Gesetzgebung überhaupt, insbesondere vom B.G.B. ist dieser Begriff dem römischen Recht entnommen. Deshalb muß ich auf die römischen Quellen zurückgreifen, wenn ich das heutige Fruchtrecht dogmatisch feststellen will. Eine einheitliche Anschauung, viel weniger noch eine Formulierung der Fructus ist in den Quellen nirgends zu finden. Vielmehr erschien das Wort Fructus plötzlich in seiner ganzen Abstraktheit, die auf eine uralte Entwicklung zurückgeht, in den XII Tafeln und die Gelehrten versuchten, mit ihm fertig zu werden. Bis heute herrscht über den Begriff noch keine Einigkeit.

Fructus drückt in der Wurzel frug das ganze wirtschaftliche Leben des primitiven Menschen, die Zwecke der Wirtschaft, ihre Regeln und Mittel aus. So ist auch seine Entwicklung bis zur Aufnahme in die Juristensprache. Die primitive Regel der Wirtschaftlichkeit besteht in der Enthaltsamkeit. Der Zweck der Wirtschaft ist die ordentliche Ernährung des Menschen (frui), das wichtigste Objekt sind fructus (fruges frumenta).

a) Die Sachfrüchte.

Die Entwicklung des römischen Fruchtbegriffs ist ausgegangen vom Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften, in Sonderheit wohl der Allmende. Vielleicht war das ursprüngliche römische Grundstückseigentum nichts anderes als ein usus fructus an einem ager publicus. So ist denn die ursprünglichste und zugleich engste Bedeutung des Wortes fructus im konkreten Sinne eine landwirtschaftliche. Zum ersten Mal taucht das Wort fructus in den 12 Tafeln auf: Si vindiciam falsam tulit si velit is . . . tor arbitros III. dato eorum arbitrio

fructus duplione dammnum decidito.[1]) Mit gesundem praktischem Blick und in unmittelbarer Anlehnung an das Leben haben die Römer nunmehr im einzelnen festgestellt, was Früchte sind. In den Digesten[2]) sind Kategorien der Früchte aufgeführt: jederlei Getreide, Obst, Gemüse, Trauben, Oliven, Schilf, Gras, Eckern, Eicheln u. a. mehr, kurz alle jene vegetabilischen Produkte, die der Römer nutzte, resp. baute. Wenn die 12 Tafeln von der glans legenda reden[3]), so interpretiert dies Gaius[4]): glandis appellatione omnis fructus continetur. Auch die Gesetzesbestimmung selbst ist richtig dahin auszulegen, daß unter fructus Früchte im Sinne der Naturalwirtschaft jener Zeiten, also Baum- und Feldfrüchte zu verstehen sind. Der Begriffsumfang der Früchte war also gleich oder jedenfalls nicht größer als derjenige von fruges (Feldfrüchte etc.) zuzügl. frumenta (Halmfrüchte), quod arista se tenet.[5]) Früchte waren das konkrete Erträgnis der Landwirtschaft. Omnis fructus non jure seminis, sed jure soli percipitur.[6]) Denn sie werden in den Quellen näher bestimmt als: pendentes[7]), stantes[8]), qui terrae cohaerent, fundo cohaerent.[9])

Die Weiterentwicklung des Fruchtbegriffs geht analog vor, indem sie oberflächlich betrachtet von dem Gebiet der Flora in das der Fauna hinübergreift, was man als zivilrechtliche Entwicklung bezeichnen mag. Der bisher landwirtschaftliche Begriff der fructus wird aus der bürgerlichen Sprache in die juristische Terminologie übernommen; sein Inhalt und seine Anwendung ändern sich völlig. Zunächst wurde der Fruchtbegriff umgearbeitet im Gebiet des Nießbrauches, denn gerade in der Nießbrauchlehre wurde die Umgrenzung der Früchte eine wichtige Aufgabe des römischen Rechts. Je nachdem eine Sache Frucht oder Nichtfrucht im rechtlichen Sinne war, gehörte sie verschiedenen Parteien, dem Nießbraucher oder dem Proprietar. Die anderen Institute, in welchen das Fruchtverhältnis eine ebenso entscheidende Bedeutung hat, wie der Fruchterwerb des bonae fidei possessors, die Restitution der dos, sind später entstanden. Die ersten Juristen, über deren Kontroversen in Bezug auf den Umfang des Fruchtbegriffes uns

[1]) Bruns Font. I. p. 39, II. 46, Festus s. v. vindicial.
[2]) 13 D. 7,4; 12,1 D. 7,5. eod. 9 D. 33 7
[3]) C. F. 1. un. D. h. t.
[4]) 236,1 D. 50,16.
[5]) 77 D. 50,60.
[6]) 25 pr. D. 22,1.
[7]) 44 D. 6,1.
[8]) 7,15 D. 24,3.
[9]) 25,4 D. 42,8.

berichtet wird, sind Manilius, M. Brutus und Scaevola. Wie die landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse fructus des Ackers waren, so wurden in dem Institut des Nießbrauches Milch, Wolle, Honig etc. als Früchte der Tiere angesehen [10]). Nichtfrüchte waren das Fleisch und die Knochen toter oder getöteter Tiere, quia morno pecore usus fructus extinguitur. [11]) Aus dieser Begründung ist aber nicht zu schließen, daß der Tod das entscheidende Moment sei, welches die Fruchtqualität der Teile des Tieres ausschließt; entscheidend ist vielmehr die Ueberlegung, daß das Tier und damit seine Teile zur Substanz gehören und deshalb nicht Früchte sein können. Damit habe ich ein wesentliches Kriterium des Fruchtbegriffes im römischen Recht berührt, nämlich die Forderung der salva rerum substantia. Das Bestehenbleiben der fruchtbringenden Muttersache ist eine Forderung des römischen Fruchtrechts, die grundlegend für die Entscheidung der Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu den fructus zu berücksichtigen ist. Legt deshalb ein Tier etwas ab, ohne Schaden an seiner Lebensfähigkeit oder seiner dem Lebensbedürfnis entsprechenden Körperbeschaffenheit zu erleiden, so erzeugt es Früchte, z. B. Geweihe, insbesondere auch Dünger, quae fructus quaerendi . . . gratia parata sunt . . . veluti . . . pecora stercorandi causa parata. [12])

Das Tierjunge (fetus) wie jede Leibesfrucht (Fötus) ist im Volksmund immer schlechthin als Frucht bezeichnet worden (Analoges: § 218 St.G.B.). Es herrschte aber Streit unter den römischen Juristen, darüber, ob es auch juristisch unter fructus falle. Die Meinung der Sabinianer, daß fetus in fructu esse [13]) dringt durch, sodaß Julian das Kalb als fructus vaccae unangefochten bezeichnen kann. [14]) Wichtig erschien auch die Frage, ob ein Tierjunges bei einer Herde, an der ein Nießbrauch bestellt war, Frucht der Herde sei. Diese Frage wird verneint mit

[10]) 28 pr. D. 22,1; 91 D. 7,1.

[11]) 30 D. 7,4.

[12]) 8 pr. D. 33,7; wenn dagegen ausgeführt wird, Dünger sei keine Frucht, weil dem bloßen usuar nach verschiedenen Entscheidungen die Ergreifung des Düngers verboten sei (12,2 D. 7,8, C. F. 4 J. 2,5, Unger I. § 56 S. 461 Anm. 4), so beweist diese Regelung meiner Ansicht nach das Gegenteil. Der usu-fructuar darf nämlich ohne weiteres den Dünger für sich verwenden. Es wäre dagegen dem usuar unmöglich, hinter denen in seinem usus stehenden Tieren herzulaufen und den Dünger zu sammeln, bezw. wäre es zu viel verlangt, beständige Besitzstörungen durch den Fruchtberechtigten dulden zu müssen, nur damit jenem der Mist gerettet werde.

[13]) 48,2 D. 41,1 u. a.

[14]) 43 D. 21,2.

der Begründung, eine Herde könne keine fruchtspendende Sache sein, sondern nur das einzelne Muttertier. [15])

Wild, Vögel und Fische wurden ursprünglich als Früchte des Grundstücks bezeichnet. Nach Cassius waren sie in fructu. [16]) Dagegen wendet sich mit Recht Julian: Negavit venationem fructum esse nisi fructus fundi ex venatione constet. [17]) Venatio ist hier das erlegte Wild, nicht etwa bedeutet es Jagd oder gar Jagdrecht. Ein Jagdrecht, jus venandi, kannte man in Rom nicht. Wenn also erlegtes Wild fructus fundi sein sollte, mußte das Grundstück, auf dem es erlegt war, Jagdqualität haben. Dies trifft aber nur für einen ganz beschränkten Kreis von Grundstücken zu. Das Wild zählt an sich zu den herrenlosen Sachen. Nur wenn das Grundstück dazu angelegt war, Jagdbeute zu liefern (venatio saepta), war das erlegte Wild fructus fundi. Es ist deshalb meiner Ansicht nach falsch, das Wild schlechthin als Okkupationsfrüchte zu bezeichnen. [18]) Diese Ausdrucksweise enthält vielmehr eine contradictio in adjecto; denn wenn das Wild außerhalb einer venatio saepta erlegt wurde, okkupierte der Jäger keine fructus, sondern res nullius.

Der Sklave, durch Handlungs- und Deliktsfähigkeit sich von den Tieren unterscheidend, wird, obwohl er homo genannt wird, zunächst diesen gleich behandelt, weil auch ihm die eigentliche Rechtspersönlichkeit fehlt, partus ancillae fetus pecorum; denn der Sklave war Ware, also eine Sache. Gegen diese altrömische Auffassung vom Wesen und Wert eines Sklaven wenden sich Brutus und vor allem Ulpian: „partus ancillae non numeratur in fructu, quia [19]) non temere ancillae eius rei causa comparantur ut pariant." [20]) Ebenso sagt Gaius: „absurdum enim videbatur, hominem in fructu esse, cum omnes fructus rerum natura honinum gratia compararit." [21]) Die Begründung dieser Ansicht erfährt in der Literatur viele Auslegungen. Teils erklärt man den Ausschluß der partus ancillae von den Früchten damit, daß die wirtschaftliche Bestimmung der Sklavin nicht

[15]) Daraus erklärt sich auch die Regelung über die Verteilung der Jungtiere. Sie gehören dem Eigentümer; der Nießbraucher darf sie nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie entweder tacita conventione geteilt werden dürfen oder Tiere, die totgeboren bezw. in-utiles sind oder, soweit sie den Bestand der Herde überschreiten. (salva rerum substancia 4 D. 23,4. — in sortem redactio.)

[16]) 91 D. 7,1, C. F. Paul. S. III. 6,22.

[17]) 26 D. 22,1.

[18]) Petrazycki, S. 264 ff.

[19]) 48,6 D. 47,2; 23,3 D. 36,1.

[20]) 27 pr. D. 5,3.

[21]) 28,1 D. 22,1.

das Kindergebären gewesen sei. Andere führen die Entscheidung auf den veredelnden Einfluß der stoischen Philosophie zurück. Ich bin mit Petracycki der Ansicht, [22]) daß beide Auslegungen den Sinn der Entscheidungen nicht treffen. Andererseits stimme ich aber auch seiner an derselben Stelle gegebenen Erläuterung nicht zu. Er behauptet nämlich, die Sklavenkinder seien deshalb keine Früchte gewesen, weil die Römer sie nicht gegessen hätten, mit der Begründung, nur das könne in fructu hominis sein, was zum frui des Menschen dienen könnte. Der Fehler liegt in der engen Auffassung des Wortes fructus im Hinblick auf seinen geschichtlichen Werdegang. Folgerichtig dürfte Petracycki dann auch Gräser und Bäume nicht zu den Früchten zählen, weil die Römer auch diese sicher nicht gegessen haben. Der wahre Grund, weshalb die Römer den partus ancillae nicht zu den Früchten gezählt haben, besteht m. A. darin, daß er nicht zu dem wirtschaftlichen Ertrag gehört. Auch andere, im normalen Wirtschaftsleben nicht mit Sicherheit wiederkehrende Gewinne wie Schatz, Erbschaft, Legat, waren keine Früchte. Die praktische Auffassung hat den römischen Juristen immer den richtigen Weg gezeigt. Bestehen doch noch zu Brutus Zeiten Zweifel an der Richtigkeit seiner Auffassung (Scaevola, Manilius). Es erschien also den Juristen gar nicht so falsch, einen partus ancilae als Frucht zu behandeln. Brutus hat eben nur deshalb gesiegt, weil er neben seiner gar nicht stichhaltigen Begründung einen wirklich wesentlichen, im Wirtschaftsleben beruhenden Grund für die Richtigkeit seiner Lehre gab. [23]) Ihr und nicht der Theorie sind die übrigen Juristen gefolgt. Daß die Römer nicht aus Menschenfreundlichkeit diese Auffassung hatten, geht insbesondere auch daraus hervor, daß sie nach wie vor den servus wie ein lucrum ex ancilla behandelten. Erst die Austilgung der Sklaverei konnte die Wareneigenschaft des Sklavenkindes beseitigen.

Bisher habe ich die pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse unter dem Fruchtbegriff geschildert. Aber dabei blieb die Entwicklung nicht stehen. Schon zu Labeos und Sabinus Zeiten war dem Nießbraucher gestattet, Bodenerzeugnisse wie Steine, Kalk usw. zum unmittelbaren eigenen Bedarf zu gewinnen: „Materiam tamen ipsum succidere quantum ad villae refectionem putat posse: quemadmodum calcem, inquit (Labeo), coquere, vel harenam fodere aliud, ve quid aedificio neces-

[22]) S. 229 a. a. O.

[23]) Vergl. Eck zur Feier des Gedächtnisses von Windscheid und Ihering S. 9 ff.

sarium sumere." [24]) Ebensolche Rechte gibt Sabinus dem Nießbraucher in Bezug auf die Mineralien. [25]) Ein weiterer Schritt in der Entwicklung des Fruchtbegriffs geschah in einer verhältnismäßig späten Zeit, nämlich der Zeit der fortgeschrittenen Geldwirtschaft, als die Wirtschaft nicht mehr zum eigenen Bedarf geregelt wurde, sondern sich auf periodischen Geldgewinn umstellen mußte, und usus fructus mehr als die Fruchtziehung zum eigenen Gebrauch gestattete. Die Gestattung der Geldausbeute hat den Umfang und Inhalt des Fruchtbegriffs völlig geändert. Damals erlaubte man dem Nießbraucher, auch anorganische Erzeugnisse über seinen unmittelbaren Gebrauch hinaus zu seinem Verdienst zu verwerten. Hier kamen aber die römischen Juristen in Konflikt mit der alten Forderung der salva rerum substantia. In Bezug auf die Steinbrüche half Javolenus, indem er behauptet: „si tales sunt lapidicinae, in quibus lapis crescere possit." [26]) Diese falsche Auffassung von dem wachsenden Gestein fand tatsächlich Anklang bei fast allen römischen Juristen, sogar bei Ulpian. [27]) Bei anderen Fossilien, z. B. bei Sand, Kreide, Ton und Kalk half man sich, indem man an die Unerschöpflichkeit der Materien glaubte, und so die salva rerum substantia wahren wollte. [28]) Im Gebiete der Nießbrauchlehre entstanden durch diese mächtige Erweiterung des Fruchtbegriffes viele Fragen über das Maß der Ausbeutung. Früher war die Grenze der Ausbeute durch den Umfang des unmittelbaren Bedarfes enge gezogen. Weil nun die Gefahr des Raubbaues zum Zwecke der Geldgewinnung allzu groß geworden war, mußte die Freiheit, die der Nießbraucher bei der Fruchtziehung in den Zeiten der Naturalwirtschaft genoß, jetzt eingeschränkt werden. Die neuen Grenzen wurden von den Juristen bei den mannigfachen Arten der Ausbeutung verschieden gezogen. Im einzelnen darauf einzugehen, würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen. [29]) Hier sei lediglich das Endergebnis einer langen Entwicklung der Nißbrauchlehre erwähnt: „usus fructuarius vel ipse frui ea re vel alii consedere vel locare vel vendere potest: nam et qui locat utitur, et qui vendit utitur." [30])

Es wäre aber unfertige Arbeit und für das Verständnis des geschichtlichen Fruchtbegriffes irreführend, wollte ich mit der

[24]) 1,12 pr. D. de usu fr. 7,1.
[25]) 1,9 § 2 eod.
[26]) 18 pr. D. 23,5.
[27]) 7,13 D. 24,3.
[28]) 12 pr. D. 7,1; C. F. 68 pr. D. 7,1; 2 i. f. 13,5 eod.
[29]) Darüber Petracycki Bd. 1 S. 232 ff.
[30]) 1,12 § 2 D. de usu fr.

Betrachtung der Früchte im Gebiete der Nießbrauchlehre abschließen. Mit der fortschreitenden Rechtsentwicklung spielte der Fruchtbegriff in den später entstandenen bereits oben erwähnten Instituten der Restitution der dos und des Fruchterwerbs des bonae fidei possessors eine ebenso entscheidende Rolle. Da der Ehemann ursprünglich völliger Herr der dos war, nahm der Fruchtbegriff hier die umgekehrte Entwicklung wie beim Nießbrauch, wo man nur von enger Auslegung der Früchte ganz zaghaft eine Erweiterung nach der anderen gestattete. Bei der Restitution der dos hingegen insbesondere bei der actio rei uxoriae bewegt sich die Entwicklung in der allmählichen Einschränkung der Rechte des Ehemannes. Die Frage, was dem Manne als Frucht, und was der Frau als Kapital zu gewähren sei, wurde zunächst sehr zugunsten des Mannes entschieden. Selbst am Ende der Entwicklung nahm man es mit der Forderung der salva rerum substantia nicht sehr genau. So konnte der Mann alle Naturalreichtümer des Dotalgrundstückes ohne Beschränkung auf den unmittelbaren Bedarf zum Zwecke der Gewinnerzielung frei ausbeuten.[31]) Sogar die Pachtzinsen gehörten den fructus an.[32])

Bei den verschiedenen bonae fidei negotia erhält der Fruchtbegriff eine gewisse ideelle Färbung. Seit der mora mußten Früchte ersetzt werden. Nicht mehr fruges, frumenta, fructus, sondern ein in Geld umzurechnender Wert wird hier Gegenstand des Fruchtbegriffs. Dem Besitzer wird eine positive diligentia auferlegt. Die Nichtbeachtung verpflichtet ihn zum Ersatz nicht vorhandener Früchte. So entstand der neue Begriff der fructus percipiendi. Andererseits bestimmt sich hier das Maß der Früchte nicht nach dem Wachstum und der Ergiebigkeit der Muttersache, sondern nach der durch Erfüllung besonderer Pflichten gezogenen Grenze.

Der Vollständigkeit halber ist noch folgendes zu erwähnen: Der durch Windbruch umgerissene Baum ist keine Frucht. Zwar sagen die Quellen: silva caedua in fructu,[33]) aber ein Unfall kann keine Früchte erzeugen.[34]) Der Schatz, der dem Eigentümer und dem Finder je zur Hälfte gehört, ist ebenfalls keine Frucht, sondern eine accessio.[35]) Gleiches gilt von der insula in flumine nata.[36]) Ein wichtiger Grundsatz des römischen Rechts

[31]) 118 D. de fundo dotali 23,5.
[32]) Vergl. Petracycki, Fruchtverteilung S. 77 Note.
[33]) Paul. S. III, 6,27.
[34]) 712 D. 24,3.
[35]) Siehe 34.
[36]) 4 D. 23,3.

bei der Fruchtziehung von Fossilien, der die Gewinnung solcher Früchte einengte, war: Landbau bricht Bergbau.[37]) Unter der Fossilienförderung durfte die Bodenbebauung nicht leiden, ein Zeichen des Konservativismus der römischen Juristen, des Festhaltens an bodenständiger Naturalwirtschaft.

Bevor ich eine abschließende Formel für die Sachfrüchte des römischen Rechtes aufstellen kann, muß ich noch einen Begriff erläutern, der von mir ausschlaggebend für die Fruchtqualität eines Gegenstandes oft angeführt wurde, nämlich der Begriff der salva rerum substantia. Darunter verstanden die Römer nicht Substanz oder Materie im physikalischen Sinne als eine Anhäufung von Molekülen, eine Sache von bestimmtem Umfang oder Inhalt, sondern die praktischen Juristen gaben dem Wort eine konkrete Farbe. Sie verstanden nämlich darunter den Zweck der Sache im wirtschaftlichen Leben. Die Bestimmungsmäßigkeit spielt daher eine negative Rolle. Nicht die Erzeugnisse, die eine Sache bringt oder bringen kann, sind Früchte, — das hängt ja von dem Willen des Berechtigten ab —, sondern diejenigen, deren Trennung der Bestimmung der Muttersache nicht zuwider läuft. Deshalb halte ich folgende Definition der Sachfrüchte des römischen Rechtes für zutreffend: Früchte sind Erträgnisse, welche eine Sache gewährt, ohne dadurch Schaden zu nehmen an ihrer F ä h i g k e i t, ihre wirtschaftliche Bestimmung nach wie vor völlig zu erfüllen.

b) Die Früchte als Erträge einer Sache kraft eines Rechtsverhältnisses.

Die wachsende Geldwirtschaft hat ihren verhängnisvollen Einfluß auf die Entwicklung des Fruchtbegriffs weiterhin ausdehnend geltend gemacht. Früchte blieben nicht nur die körperlichen Produkte einer körperlichen Sache, sondern auch unkörperliche Einnahmen, die eine Sache durch ein Rechtsverhältnis einbrachte. Bei der Betrachtung der Früchte im Gebiete der Restitution der dos habe ich bereits beiläufig erwähnt, daß Pachtzinsen zu den fructus des Ehemannes gerechnet wurden. (Vergl. S. 19). Auch der Nießbraucher hatte schon in früher Zeit das Recht, das Grundstück zu verpachten.[38]) Die Pachtgelder traten dann an Stelle der Bodenerzeugnisse (loco fructuum), während die Bodenerzeugnisse Früchte blieben und dem Pächter zufielen. Es entstand nun die Frage, ob die Pacht-

[37]) 13,5 D. 7,1.
[38]) Ulpian: 12,2 D. 7,1.

zinsen und ähnliche Gelderträge zu den fructus gerechnet werden sollten. Während die Griechen diese Frage unbedenklich bejahten, indem sie *μισθός* eines vermieteten Hauses *Καρπός* nannten,[39]) waren die Römer weit vorsichtiger. Zwar sprechen die Quellen oft von pecuniam percipere, aber dem geschulten römischen Juristen war es klar, daß dieser Ausdruck nicht streng juristisch aufgefaßt werden durfte, vielmehr wie ein Gleichnis zu behandeln war; denn die Fruchtlehre gehört in das Sachenrecht. Aepfel und Birnen kann man percipieren, Geld dagegen nicht; Gelderträge gehören in das Obligationenrecht. So haben sich auch viele Stimmen mit gutem Grund gegen die Aufnahme der Gelderträge unter die fructus gewandt. Die logischste und treffendste Beweisführung dafür gibt Pomponius: „usura pecuniae quam percipimus in fructu non est quia non ex ipso corpore sed ex alia causa est i. e. nova obligatione[40])". Nach ihm ist nur Frucht, quod ex corpore est. Es kann dahin gestellt bleiben, ob er das Kapital als corpus, als eine körperliche Sache, ansah; denn selbst wenn diese Auffassung richtig wäre, so kann doch das Kapital erst dann Zinsen tragen, wenn dies vertraglich vereinbart, oder durch das Gesetz bestimmt ist. (Verzugszinsen.) Eine neue Obligation muß also hinzukommen, um Zinsen hervorzubringen. Nicht bringt sie das Kapital kraft seiner wirtschaftlichen Bestimmung. Auch volkswirtschaftlich ist der Gedanke richtig, daß eine Sache kein Geld erzeugen kann. Anders dagegen die Meinung des Volkes, das die Zinsen als das Erzeugnis des Kapitals ansieht. Schon bei Plato wird das Kapital „Vater" genannt und die Zinsen „Kinder".[41]) Totes Kapital heißt in den Digesten nummi steriles.[42]) Leider ist die vernünftige und korrekte Lehre des Pomponias von den späteren römischen Juristen nicht beachtet worden. Mein Bedauern darüber ist berechtigt. Nicht nur, daß die Aufnahme der Geldeinnahmen in den Fruchtbegriff ein vollständiges Mißverstehen im gemeinen Recht, eine Verworrenheit auch bis auf den heutigen Tag hervorgerufen hat, sondern die Analogie, die ihre Aufnahme unter die Früchte rechtfertigen soll, hinkt auch und ist logisch falsch. Bei der Fruchtlehre fragt man nämlich nach dem Verhältnis des Eigentums an der Sache A zu dem an der Sache B, aus der sie erzeugt worden ist. Zinsen und dergl. Geldeinnahmen sind aber keine Sachen, sondern unkörperliche

---

[39]) Isokrates 5,29. Vergl. dagegen den Begriff der usurae im römischen Recht.

[40]) 1. 121 D. 50,16.

[41]) Rep. VIII 555 e.

[42]) 4 D. 23; 4,7 D. 22,1.

Werte, die nicht wie die Früchte in das Sachenrecht, sondern in das Obligationenrecht gehören. Ein einziger der späteren römischen Juristen, dessen feines Sprachgefühl die Unlogik der neuen Lehre wohl merkte, stellt sich trotzdem nicht auf den Standpunkt des Pomponius, sondern er schließt einen Kompromiß mit dem wässerigen Hilfsmittel der Dialektik. Es ist Ulpian, der die Geldeinnahmen folgendermaßen klausuliert:

„pro fructibus accipiuntur [43])
loco fructuum sunt [44])
vicem fructuum obtinent et merito non debent a fructibus separari".[45])

Usurae sollen also juristisch wie Früchte behandelt werden. Unter fructus sind immer usurae mitverstanden. Insofern wurde der dem Begriff fructus innewohnende Stamm frui, der Genuß zum eigenen Gebrauch, ersetzt durch den Ausdruck uti, der auch den Geldgewinn unter die Früchte faßt. Ulpian nennt die usurae zwar nicht Früchte, will aber, daß sie als solche behandelt werden. Minder vorsichtig waren die anderen römischen Juristen, wie Aelius Gallus,[46]) welcher Zinsen aus Mietgeschäften unter die condemnatio auf die fructus einschließt. Julian,[47]) Gajus,[48]) Kaiser Antoninus,[49]) setzen Früchte und usurae völlig gleich. Paulus nennt Mietzinsen schon fructus praediorum urbanorum [50]) usw. Seit dem Senatsschluß, der dem usus fructus omnium bonorum zu bestellen erlaubte,[51]) wurden omnes omnium bonorum reditus für fructus erklärt. Wiederum dehnt sich auf diese Weise der Fruchtbegriff ungeheuer aus. Früchte wurden also vor allem die Zinsen,[52]) obwohl weder Kapital noch Zinsen Sachen im Sinne des römischen Sachenrechts waren, ferner Miet- und Pachtgelder aus städtischen und ländlichen Grundstücken,[53]) Eintrittsgelder in Theater,[54]) ebenso

[43]) 36 D. 22,1.
[44]) 24 D. 5,3.
[45]) 34 D. 22,1.
[46]) 19 pr. D. 22,1.
[47]) 19 pr. D. 24,1.
[48]) Gajus 27,1 D. 4,4.
[49]) 1,2 C. 3,31.
[50]) 38,13 D. 22,1.
[51]) Vergl. Windscheid I. § 206 Anm. 2; 1 D. 7,5.
[52]) 88,3 D. 35,2.
[53]) 38,13 D. 22,1; 29 D. 5,3.
[54]) 7 pr. sq. D. 7,1.

Frachtgelder [55]) vermieteter Schiffe und Gespanne (vecturae),[56]) endlich auch die operae servorum.[57]) Darunter versteht man nach richtiger Ansicht die aus der Vermietung eines Sklaven stammenden Erträge. Nicht etwa auch den Erwerb auf Grund stellvertretender Rechtshandlungen des Sklaven, die dem Personenrecht angehören; denn sie werden zusammen erwähnt und gleichgestellt mit Früchten, Sklavenkindern, Ersatzklagen usw., bilden also zusammen das lucrum. Deutlich wird diese Auffassung als falsch erwiesen durch Ulpian.[58])

Ebenso wenig bedeutet operae servorum die Dienstleistung an sich. Sie ist gleichfalls Gegenstand des usus; der usuar-Sklave erwirbt nur, was er ex mea re aquiriert, nicht ex suis operis.[59]) „mercedes a colonis acceptae loco sunt fructuum; operae quoque servorum in eadem erunt causa qua sunt pensiones." [60]) Pensiones sind aber die Einnahmen aus der Vermietung eines Hauses. Also sind operae servorum Erträge aus der Vermietung eines Sklaven. Wenn daher Gajus sagt: „fructus hominis in operis consistit",[61]) so heißt das nicht: des Sklaven Frucht besteht in seiner Arbeit, sondern es heißt: sie besteht in seinem Arbeitsverdienst.

Früchte einer Sache kraft eines Rechtsverhältnisses, ich will sie kurz „Verkehrsfrüchte" nennen, sind also Einnahmen aus der rechtsgeschäftlichen Verwertung einer Sache oder eines Wertes; letzteres ist deshalb richtig, weil Zinsen Früchte des Kapitals sind, und eine Geldsumme keine Sache ist.[62]) Der Erlös ist keine Frucht; denn er tritt an Stelle der Sache, Früchte dagegen treten neben die Sache. Die Quellenbeispiele beziehen sich nur auf obligatorische Rechtsverhältnisse. Da aber auch canones emphyteutici Früchte und zwar Verkehrsfrüchte sind, ist es nicht falsch, auch dingliche Rechtsverhältnisse mit einzubeziehen. Auf der Aktivseite kann nur derjenige ein solches Rechtsverhältnis begründen, wer zum Gebrauch oder Genuß der Sache bezw. des Wertes berechtigt oder

---

[55]) Die Frachtgelder sind die einzigen Zivilfrüchte, die die deutsche mittelalterliche Sprache als Früchte bezeichnete. „He volde em dar vore ghewen reddelike vrucht." (Lübecker Urkunde B. 4 Nr. 147, zitiert bei Schiller.) Vruchtman ist der Frachtmann, wie überhaupt Fracht eine Umbildung von Frucht ist (fructus).

[56]) 29 D. 5,3.

[57]) Gajus II. 91.

[58]) 14 pr. D. 7,8.

[59]) Siehe unter 58.

[60]) 29 D. 5,3.

[61]) 4 D. 7,7.

[62]) Hölder Kom. z. B.G.B. § 99 Nr. 7.

wenigstens „legitimiert" ist. Die Früchte sind also dann der Ersatz für den vergebenen Nutzen, so daß die kürzeste und treffendste Definition für Verkehrsfrüchte des römischen Rechts lautet: Verkehrsfrüchte sind Nutzungsentgelte. Nunmehr ist der tiefgreifende Unterschied zwischen Sach- und Verkehrsfrüchten offenbar. Bei den Sachfrüchten ist das körperlich Greifbare wesentlich und entscheidend. Hier aber schwebt man in den Höhen abstrakter Werte und Rechte. Wenn auch beide Arten von Früchten oft gleich behandelt werden, wie besonders bei der Restitution, so darf dieser Umstand nicht zu der Annahme verführen, daß beide Arten wesensverwandt seien. Wenn der Römer einmal Mietzinsen als fructus fundi bezeichnet, und ein andermal unter fructus fundi Birnen versteht, so bezeichnet er damit jedesmal etwas völlig verschiedenes. Daß die Juristen keine verschiedenen termini technici hier angewandt haben, hatte Verwirrungen und Verwechslungen zur notwendigen Folge.

c) Das römische Recht kennt keine Rechtsfrüchte.

Im vorigen Abschnitt habe ich gezeigt, daß die Zinsen, also unkörperliche Erträge unkörperlicher Sachen (Werte), Früchte waren. Diese Feststellung gibt die Ueberleitung zu der Frage, ob es im römischen Recht auch Früchte von Rechten gab. Die Frage ist um so mehr berechtigt, als die Quellen das Wort fructus in diesem Zusammenhange erwähnen. Die Antwort auf die Frage ist in der Ueberschrift dieses Kapitels bereits enthalten. Inhalt und Begriff der Rechtsfrüchte haben mit fructus nichts gemein. Zwar sagt Labeo: [63]) „In neb. act. fructus computantur quanti interest petitoris non uti fundi sui itinere adversarium", und Gajus [64]) bezüglich der actio confessoria: „Iter et actus si petitus sit vix est, ut fructus ulli possint aestimari, nisi si quis commodum in fructibus numeraret, quod habiturus esset potitor, si statim eo tempore quo petisset ire agere non prohiberetur: quod admittendum est". Diese Früchte spielen also nur eine Rolle bei der Restitution, insbesondere bei der actio negatoria und actio confessoria. Die actio negatoria ist auf die Feststellung gerichtet, daß an einem Grundstück eine Servitut nicht besteht. Ein nicht einmal bestehendes Recht kann doch keine Früchte bringen. Ebenso wenig ist es denkbar, daß man zu Labeos Zeiten, als noch über die Zugehörigkeit der Tierjungen zu den Früchten Streit war, Rechtsfrüchte unbedenk-

[63]) 4,2 D. 8,5.
[64]) 19,1 D. 22,1.

lich darunter gefaßt haben sollte; oder daß die Juristen im Zeitalter des Pomponius, als res in obligatione keine Früchte erzeugen konnten, diese Fähigkeit dem jus in re zugedacht hätten. Früchte des Eigentumsrechtes gibt es nicht; denn das Eigentum ist nicht identisch mit der Sache, und der Vindikant verlangt nicht die von dem Beklagten nicht gezogenen Früchte seines Eigentums, sondern die fructus percepti bezw. percipiendi der zurückverlangten Sache. Erzeugt aber das Eigentum keine Früchte, so kann dies noch viel weniger der Besitz, der ein bloßer Tatbestand ist. Die ausschlaggebende Antwort gibt Ulpian: er definiert die fructus servitutis oneris ferendi als das „commodum quod haberet (actor), si onera aedium eius vicinus sustineret". Er nennt also diese „Früchte" commoda, d. h. abstrakte Vermögensvorteile. Deshalb sind fructus servitutis die geldwerten Vermögensvorteile, welche die ungehinderte rechtmäßige Ausübung des betreffenden Rechtes dem Berechtigten gewährt. Sie sind also keine Früchte.

Mit der actio confessoria verlangt der Kläger die Wiederherstellung seines Rechtes samt aller aus ihm fließenden vermögensrechtlichen Folgen. Die „Früchte" sind also kalkulierter Vermögenseffekt des Rechtes, also keine fructus. Sie teilen nur mit den fructus den Namen, nicht aber Wesen und Schicksal.

Interessant ist die weitere Frage, ob der Vorteil des Nießbrauchers oder eines sonstigen Berechtigten aus dem Rechte im Erwerb von Sachfrüchten zu den Rechtsfrüchten zu zählen ist. Erntet z. B. der Nießbraucher Aepfel und Birnen, so erwirbt er fructus fundi. Diese sind aber nicht Früchte seines Nießbrauches, sondern Früchte des Grundstückes; denn das Wachsen der Aepfel und Birnen setzt nicht den usus fructus voraus. Sie wachsen auch ohne ihn. Vielmehr wird umgekehrt in der Praxis nur da ein Nießbrauch bestellt werden, wo Früchte zu ziehen sind. Auch die Vorschrift, nach der diese Früchte nomine fructuum unter Umständen restituiert werden müssen, ändert an der Fruchtqualität der Aepfel und Birnen als fructus fundi nichts. Eine Abstraktion, wie Reichel sie vornimmt, ist, wenn er auch letzten Endes zu demselben Ergebnis kommt, meiner Ansicht nach nicht notwendig, auch nicht im Sinne der römischen Juristen.[65])

Ueber die Frage, ob Rechte Früchte einer Sache sein können, schweigen die Quellen. Die logische Ueberlegung gibt eine verneinende Antwort. Das Jagdrecht kann keine Frucht sein, weil man es in Rom nicht kannte. Die gleiche Verneinung

[65]) Gajus: 12 pr. D. 22,1; Reichel S. 262 1. Abschnitt.

ergibt sich auch aus folgendem Satz:[66]) „fructus rei est vel pignori dare licere"; denn licere ist kein selbständiges Recht und die Verpfändung kein Ertrag, sondern eine Verfügung. Man muß also entweder unter fructus Vermögenswert, d. h. Interessenersatz verstehen, oder folgendermaßen lesen: „Ausfluß des Nießbrauchrechtes an der Sache ist sogar die Befugnis, eventuell die Früchte rechtswirksam zu verpfänden. Eine dritte Auslegung gibt Lenel:[67]) der Nießbraucher ist sogar zur Verpfändung des Nießbrauches befugt. Deshalb ist der Schluß, daß es im römischen Recht keine Rechtsfrüchte gab, gerechtfertigt.[68])

Soweit über die Entwicklung des Fruchtrechts im römischen Recht. Ich habe gezeigt, wie jede Epoche der Kultur eine andere bezw. eine neue Bedeutung des Wortes fructus geschaffen hat, ohne die frühere Auffassung wegzuschaffen. Ohne nähere Bestimmung weiß man also nicht, was jedesmal mit fructus gemeint ist.

1. Es kann Baumfrüchte bedeuten
   (ursprünglichste Auffassung),
2. darunter können fruges frumenta und fructus zugleich gemeint sein.
   (Abstraktion der alten landwirtschaftlichen Kultur aus der Epoche der reinen Naturalwirtschaft.)
3. Es kann auch dazu Fossilien umfassen.
   (Zeit der beginnenden Geldwirtschaft.)
4. fructus kann endlich auch Verkehrsfrüchte bedeuten.
   (Zeit der vorgeschrittenen Geldwirtschaft.)

Trotz dieser Vielseitigkeit des Begriffes wußten die Römer in jedem Fall seiner Anwendung, was sie darunter zu verstehen hatten. Die Entwicklung macht dies, wie ich glaube dargetan zu haben, ganz offenbar. Die Vielseitigkeit des Begriffes hielt andererseits mit gutem Grund die Römer davon ab, den Begriff in eine alles erschöpfende Formel zu zwängen, oder gar Einteilungen vorzunehmen. Es wäre aber auch falsch, anzunehmen, daß die römischen Juristen keinen allgemeinen theoretischen Satz über den Umfang und das Wesen des Fruchtbegriffes gekannt hätten. Eine „Definition", wenn ich sie so nennen soll, haben sie oft wiederholt. Sie lautet ungefähr: fructus est, quod in fructus hominis est. Dies ist keine Tautologie, wie man

[66]) Javol 49 D. 22,1. = C. 72 D. 50,17.
[67]) Palingen. Jav. n. 190.
[68]) Derselben Ansicht: Arndts. Pand. § 55 Anm. 2; Unger I § 36 Nr. 36; a. A. Heimbach S. 4 Anm. 1.

annehmen möchte, sondern nur der grundlegende Satz, der wörtlich genommen, zuerst seine volle Richtigkeit gehabt hat, auf den aufbauend spätere Juristen dem Begriff immer eine modernere Gestalt gegeben haben. Das Verdienst der römischen Juristen in der Fruchtlehre bestand eben darin, daß sie auf die Bedürfnisse des sich entwickelnden sozialen und wirtschaftlichen Lebens praktisch und folgerichtig auf dem Gebiete des Rechtslebens reagierten. Dabei ist es interessant, festzustellen, daß für die Lehren des gemeinen Rechts, insbesondere für die des 19. Jahrhunderts, vornehmlich rein objektive Maßstäbe bei der Fruchtqualität entscheidend sind, und dem Verhalten des Wirtes oder dem Maß der Nutzung keine Bedeutung beigemessen wird, eine nicht nur für das klassische römische Recht, sondern auch für die erste Entwicklungszeit des Begriffes fructus grundfalsche Einstellung.

3. Die Fruchtlehren des römisch-gemeinen Rechtes.

Ich bin gezwungen, im folgenden auf die verschiedenen Lehren des gemeinen Rechtes genauer einzugehen, weil der Entwurf des B.G.B. und seine endgültige Fassung in bezug auf den Fruchtbegriff in der Hauptsache auf der Entwicklung des römischen Rechtes im gemeinen Recht fußen. Das gemeine Recht lehnt sich bei der Auslegung an die im römischen Recht festgelegten Begriffe an, aber es verkennt teils die dort aufgestellten Grundsätze, teils wendet es die römischen, auf naturwissenschaftlich falschen Anschauungen beruhenden Unterscheidungen der Früchte auf die zu seiner Zeit herrschenden richtigen Erkenntnisse an. Darum ist die Bemerkung von Bekker,[1]) daß „der Begriff der fructus an bedenklicher Prinziplosigkeit und darum Grenzunsicherheit" leidet, vollkommen berechtigt.

Die Grundlage für die Verwirrung des Fruchtbegriffs haben die Glossatoren und Postglossatoren geschaffen, indem sie dem römischen Recht völlig wesensfremde Einteilungen der Früchte schufen. Spätere Schriftsteller und Rechtsgelehrte haben die Einteilungen der Glossatoren und Postglossatoren übernommen, indem sie versuchten, die dort in zerstreuten Erörterungen über einzelne Quellenstellen zersplitterten Lehren zusammenzufassen. Ihre Schriften bestehen aus einer Reihe von axiomata (Paragraphen), in denen die Meinung ihrer Vorgänger ohne Motivierung und ohne Polemik angeführt wird, und zwar mit sehr sparsamen Zitaten aus den Quellen und der Glosse.[2]) Die Haupteinteilungen, die die Glossatoren und ihre Nachkommen geschaffen haben, sind folgende Gegenüberstellungen: fructus naturales und fructus civiles; fructus industriales und fructus mere naturales.

Die Einteilung in fructus naturales und fructus civiles ist römisch-rechtlich wertlos. Denn es existiert im römischen

[1]) Aktionen I S. 219 Anm. 29.

[2]) Lippenius 1535, Loriot, de juris fructibus tractatus 1555, Mantua: de usuris et fructibus 1589 usw.

Recht kein einziger gemeinsamer Satz in bezug auf den Gewinn der fructus civiles im Gegensatz zu den fructus naturales, noch viel weniger tritt diese Bezeichnung jemals in den Quellen auf. Zivilfrüchte waren z. B. Pachtzinsen, die für den Eigentümer auf Grund der Regeln der Emphyteusis, Superficies entstehenden Forderungen, weiterhin Forderungen, die von dem Herrn des Sklaven erworben werden, Abgaben der Kolonen usw. Der Ueberblick zeigt, daß man keine allgemeine Norm für den Erwerb der fructus civiles aufstellen kann, ja daß nicht einmal alle fructus civiles durch Rechtsgeschäfte erworben werden. Andererseits lehrte man, fructus naturales würden durch separatio bezw. perceptio erworben. Auch das ist ungenau. Jagdtiere, Fische und Früchte herrenloser Sachen werden durch occupatio erworben, die Früchte bei Massenkapitalien nach den Regeln der Summission, und zwar werden nicht nur die Tierjungen (Bäume, Tiere u. dergl.), sondern auch alte Exemplare erworben. Unter Umständen erwirbt sogar der Nießbraucher ein junges Tier durch den Tod desselben.

Auch von der Unterscheidung zwischen fructus mere naturales und den durch Arbeit erzeugten Früchten (industriales) findet sich in den Quellen keine Spur. Man behauptete,[3]) daß die fructus mere naturales zwischen Ehegatten nicht gültig geschenkt werden konnten, der bonae fidei possessor erwerbe nur die fructus industriales. Die Einteilung leidet an der falschen Betrachtungsweise. In der römischen Rechtsentwicklung hat niemals der Umstand Bedeutung gehabt, ob die Früchte nur der Natur ihr Dasein verdanken oder auch der menschlichen Arbeit. Sondern die Quellen sagen[4]): fructus a bonae fidei possessore sati — a quolibet alio sati; illos tamen fructus, quos suis operis adquisierit; non tantum eis fructus, qui diligentia et opera eius pervenerunt.

Aus dem 17. Jahrhundert stammt eine Flut von Disputationen und Dissertationen, die beweisen, daß die materia fructuum einer der gangbarsten Stoffe der akademischen Programme gewesen sein muß. Im 18. Jahrhundert verschwinden diese Arbeiten fast völlig. In dieser Zeit erscheinen einzelne größere Abhandlungen, die den Inhalt der Schriften des 17. Jahrhunderts kritisieren.[5]) Dort entwickelt sich allmählich aus den

---

[3]) Göppert: S. 234 ff., Puchta: II § 242, dagegen Petrazycki; Fruchtverteilung S. 206 ff.

[4]) 1,25 D. de usur. 22. 1; 1,48 eod.

[5]) Insbesondere Mathias Lagunez: tractatus de fructibus 1757, Adelung: excerpta controversiarum illustrum de fructibus 1720. Gallus: de fructibus 1721.

vielen Unterscheidungen der Früchte die Einteilung in fructus naturales und fructus civiles, die in den Lehren der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als diskutabel allein in Erscheinung tritt. Ueber die Auslegung der fructus civiles herrscht insofern kein Streit, als einstimmig die Erträge, die von einer Sache durch Vermittlung eines Rechtsverhältnisses gewonnen werden, dazu gezählt werden. Dagegen blieb die Grenze zwischen beiden Gruppen immer streitig, indem die verschiedenen Theorien über fructus naturales diese bald enger bald weiter gefaßt haben wollten.

a) Die wirtschaftlichen Theorien.

Die herrschende Lehre des römisch-gemeinen Rechtes folgte der organischen oder, wie ich sie nennen möchte, wirtschaftlichen Theorie. Diese Ausdrucksweise ist zwar eine Schmeichelei insofern, als sie nur den guten Willen ihrer Verfechter kennzeichnen soll. Den darin liegenden Zweck haben sie niemals erreicht. Jedoch ist diese Bezeichnung für die Verständnis der Lehren wertvoll.

Seit Schellings Naturphilosophie das Wort „organisch" in Umlauf gebracht hatte, begannen auch die Juristen von organischen Erzeugnissen zu reden. Der Hauptvertreter dieser Theorie war Göppert, dessen Buch „organische Erzeugnisse" schon im Titel die Einstellung des Verfassers verrät. Nach ihm sind Früchte die Erzeugnisse von Sachen, hervorgebracht durch deren organische Kraft. Die Bücher, in denen diese Theorie übernommen und erläutert wird, ähneln oft naturwissenschaftlichen Werken. Große Untersuchungen werden angestellt darüber, ob Steine wachsen, und ob Mineralien und Metalle sich ergänzen. Denn nach römischem Recht waren Fossilien Früchte. Obwohl nun Göppert im Gegensatz zu den früheren Juristen die naturwissenschaftlich unrichtige Auffassung der Römer von dem wachsenden Gestein erkennt, hält er sich doch nicht für befugt, „als Bearbeiter des positiven Rechtes seine bessere Erkenntnis physischer Erscheinungen und Verhältnisse zum Umsturz von Rechtssätzen zu benutzen, welche aus mangelhafter Naturanschauung hervorgegangen sind".[6]) Dabei wäre doch gar kein Umsturz römischer Rechtssätze herbeigeführt worden, wenn er eine Umgliederung im Sinne seiner richtigen Naturanschauung vorgenommen hätte. Ferner versuchen die Anhänger dieser Lehre den Unterschied zwischen

[6]) Göppert, S. 15.

männlicher und weiblicher Erzeugung zu ergründen und zerbrechen sich die Köpfe darüber, warum das Erzeugnis dem mütterlichen und nicht dem väterlichen Organismus folgt.[7])

Früchte sind aber nach Göppert nicht nur die Ergebnisse der organischen Zeugung als der Fortpflanzungstätigkeit im engeren Sinne, sondern er rechnet auch diejenigen Produkte der organischen Tätigkeit hinzu, die als Ausscheidung und Absonderung zu bezeichnen ist, wie z. B. Milch, Haare, Dünger.[8]) Die fructus naturales waren also die eigentlichen Früchte. Diesen wurden die Früchte, die eine Sache kraft eines Rechtsverhältnisses erzeugte, als Früchte im weiteren, im uneigentlichen Sinne angegliedert. Was nun im einzelnen zu den eigentlichen, was zu den uneigentlichen Früchten gehörte, war auch innerhalb der wirtschaftlichen Theorien sehr bestritten. Die Ausbeute von Mineralien, die Jagd usw. wurden bald zu der einen, bald zu der anderen Gruppe gezählt.[9]) Näheres darüber in der Kritik der Lehren des gemeinen Rechtes. Schließlich möchte ich noch einige Definitionen der Anhänger der wirtschaftlichen Theorien über fructus naturales anführen: nach Heimbach sind Früchte im juristischen Sinne alle beweglichen Sachen, welche aus körperlichen Gegenständen, die nur als res in Frage kamen, durch die ihnen innewohnende organische Kraft, ihrer eigenen Substanz ungeschadet, erzeugt werden, und in sich den Anspruch auf Existenz der Einzelsachen tragen, inwiefern sie den Zwecken entsprechen, welche die Menschen mit der Anschaffung der Sache zu verbinden gewohnt sind.[10]) Janke sagt: „Früchte sind fructus in der ursprünglichen Bedeutung der natürlichen Früchte, das organische Erzeugnis einer zum Zwecke des Fruchtgewinnes bestimmten Sache".[11]) Neben dieser Theorie, welche das Wesen der eigentlichen Früchte im organischen Ursprung erblickt, kommen in der damaligen Literatur vereinzelt auch abweichende Begriffsbestimmungen vor, die andere Merkmale der Früchte als wesentlich betrachten. Nach Brinz ist die Frucht eine Sacheinheit, welche durch

---

[7]) Göppert, S. 12 ff.

[8]) Im Gegensatz zu Unger, welcher den Dünger nicht als Frucht betrachtet, weil er anorganisch ausgeschieden wird. (System des österreichischen allgemeinen Privatrechts § 56 Anm. 4.)

[9]) Puchta: rechnet die Jagd zu den juristischen Früchten (Pand. § 37 Nr. 6) ebenso Arndts Pand. § 55 Anm. 2 Syntenis: Bd. 1 § 41 Nr. 22 rechnet die Ausbeute der Mineralien nicht zu den Früchten. In der Klassifikation von Holzschuher finden beide Kategorien keinen Platz. (Theorie und Casuistik I § 35).

[10]) Heimbach S. 20.

[11]) Janke S. 5.

Teilung, Trennung (Geburt, Abfall, Schnitt) aus einem Ganzen, dessen Teil sie bisher selbst war, heraus entsteht.[12]) Hölder [13]) bezeichnet die Früchte einer Sache als „diejenigen Stücke derselben, deren Ablösung von der Sache der wirtschaftlichen Bestimmung dieser gemäß ist". Hier taucht zum ersten Male der Begriff der wirtschaftlichen Bestimmung auf und gibt den Anstoß, noch andere Merkmale zu finden. So definiert Dernburg [14]): „Frucht ist der regelmäßige wirtschaftliche Ertrag, der aus einer Sache gewinnbar ist". Dieser Begriffsbestimmung folgt auch Czylarz.[15]) Die Begriffsbestimmung von Wendt lautet [16]): „Frucht (in fructu est, in fructu numeratur) wird jeder Ertrag einer Sache genannt, welchen sie ihrer Art und Bestimmung gemäß ohne Schmälerung ihrer Integrität (salva substancia?) abzuwerfen imstande ist. Aus der Reihe dieser Definitionen ist erkenntlich, wie der ursprünglich streng am organischen Entstehen haftende Fruchtbegriff immer mehr den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit angepaßt werden soll, natürlich auf dem Boden des römischen Rechtes. Daß alle Theorien aber den Lehren des römischen Rechtes nicht gerecht werden, auch nicht gerecht werden konnten, zeige ich im übernächsten Abschnitt.

b) Die relativ-subjektive Theorie.

Eine den vorher erwähnten Auslegungen völlig wesensfremde und der damals herrschenden Lehre entgegengesetzte Theorie stellt Petrazycki in seinem Buche „Einkommen" insbesondere Bd. 1 auf. Er betrachtet das Fruchtrecht und die Früchte nicht wie bisher von dem Standpunkt des unbeteiligten Dritten aus, sondern von dem Standpunkt des Fruchtberechtigten. Bei der Begriffsbestimmung der Früchte war für ihn nicht das Verhältnis der Erzeugnisse zur Muttersache, sondern des Berechtigten zur Muttersache und zum Erzeugnis maßgebend. Verallgemeinert sind also Früchte das Ergebnis eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Berechtigten und der Muttersache. Eine ganz neue Ansicht vom Begriff der Frucht hat Petrazycki lehren wollen. Daraus, daß die Römer meistens fructus im Plural anwenden, will er von ihnen gleiches nachweisen, wie

[12]) Pand. I § 145.
[13]) Hölder Pand. § 34.
[14]) Dernburg Pand. I § 78.
[15]) In der Fortsetzung von Glücks Kommentar Serie der Bücher 41 und 42 Bd. 1 S. 389 Nr. 100.
[16]) Wendt: Pand. § 35.

von dem Begriff bona. Bonum bedeutete ursprünglich das Gut. In der Zeit der Geldwirtschaft und des abstrakten Denkens bildete die Mehrzahl bona sich zu einem Kollektivbegriff aus. Es bedeutete dann den Inbegriff der Vermögensaktiven abzügl. der Passiven. Man redete von einer universitas bonorum.[17]) Bezügl. fructus führt er in analoger Anwendung folgendes aus: fructus bedeutet an sich die Summe von Erträgen in brutto, später aber zugleich den Inbegriff der Erträge abzügl. der Gewinnungskosten. Es entstand also nicht ein terminus, wohl aber der Begriff der universitas fructuum.[18]) Dieser epochemachenden Theorie schließt sich auch Kohlenbeck an.[19]) Früchte sind also nach Petrazycki der Reinertrag. Aus dieser subjektiv-relativen Betrachtungsweise entspringt auch eine völlig neue Einteilung der Früchte. Die bisherige Einteilung in fructus naturales und civiles hält er für falsch. Er unterscheidet vielmehr perceptions- und restitutions-Früchte. Das Erfordernis der Bestimmungsmäßigkeit ersetzt er durch das der Wiederkehr, „Periodizität".[20]) „Früchte sind wiederkehrende Erträgnisse", worunter er nicht eine Regelmäßigkeit, sondern die vernünftige Hoffnung und das Streben nach der periodischen Wiederkehr versteht.

c) Kritik der gemeinrechtlichen Lehren.

Beim Studium der Literatur über die wirtschaftlichen Theorien fällt überwiegend die Uneinigkeit der verschiedenen Verfasser über die Zugehörigkeit der einzelnen Erzeugnisse zu den Früchten auf. Die Uneinigkeit beruht, wie man bald herausfindet, auf der Unklarheit der Begriffe. Diese wiederum hat ihren Grund in dem Versuch, wissenschaftlich zu klassifizieren, und dadurch genaue und klare Begriffe schaffen zu wollen, daß alle Lehrer dieser Theorien die Erscheinungen nach ihren Eigentlichkeiten aufzählen, anstatt das ihnen Gemeinsame zu formulieren. Aus der Unklarheit der Begriffe entsteht auch die Unsicherheit der einzelnen Sätze der Lehre. Namentlich führt die unklare und mangelhafte Formulierung des Begriffsinhalts auch die Zweifel über den Umfang herbei. Man streitet z. B.

---

[17]) Pernice, Labeo: I S. 325 ff., S. 380 ff.

[18]) S. 201 und 248.

[19]) Von den Pand. zum B.G.B. Bd. 1 Berlin 1898 S. 279 ff.: Der Fruchtbegriff als ein zu liquidierender Inbegriff (Genauer: als der eines zu liquidierenden Inbegriffes) von Abstrakten, Passiven und Aktiven gehört zu derselben juristischen Kategorie wie dos, peculium; er ist eine universitas (S. 282).

[20]) S. 42 ff.

darüber, ob die Jagd zu den Früchten gehört. Einige Schriftsteller rechneten den Jagdgewinn überhaupt nicht dazu, sondern nannten ihn „Gewinn per occasionem rei", andere stellen wieder gewisse Voraussetzungen auf, unter denen Jagd und Wild doch Früchte sind.[21]) Ebenso ist die Frage bei der Mineralausbeute streitig.[22]) Auch Mietzinsen und die anderen Verkehrsfrüchte wollen einige Schriftsteller aus der Reihe der Früchte gänzlich ausschließen.[23]) Die abgegangenen Stücke einer Herde betrachtet man bald als Früchte, bald als Nichtfrüchte. Andere rechnen auch das Recht, die Sache zu verpfänden, zu den Früchten,[24]) wieder andere bestreiten diesen Satz.[25]) Von den verschiedenen Arten des Sklavenerwerbs werden hier keine, dort a c q. ex operis servi ex re (fructuarii etc.), wiederum anderswo nur a c q u. ex operis unter die Früchte gezählt.[26])

Diese Uneinigkeiten hatten neben der Unklarheit der Begriffe aber noch einen tieferen Grund. Die Römer haben niemals Formeln für den gesamten Fruchtbegriff aufgestellt. Das Unterfangen, die Vielseitigkeit dieses Begriffes in einem Satze auszudrücken, war ein unmögliches Beginnen und mußte notgedrungen zu Verflüchtigungen und Falschheiten, und damit zu Unklarheiten und Uneinigkeiten führen. Ebenso ist der Versuch, die Früchte einzuteilen, eine dem römischen Recht völlig fremde Aufgabe. Was die Römer nicht gewagt haben, und auch wegen der Entwicklung der Lehren nicht wagen konnten, haben die Glossatoren und Postglossatoren in ausgiebiger Weise versucht. Ihnen und nicht den römischen Lehren sind die Theoretiker des Mittelalters gefolgt. Die Einschränkung der vielen Unterscheidungen auf eine einzige, nämlich auf die der fructus civiles und naturales, ist das Verdienst Savignys, der die Rückkehr zu den Quellen proklamierte. Unverstandenes römisches Recht mußte aber zu Controversen führen.

Die Einteilung der Früchte in fructus naturales und fructus civiles ist dem römischen Recht völlig fremd. Der Umfang der fructus war vielmehr für die Römer in jedem Fall seiner Anwendung ein anderer, aber fest umgrenzter. Die Einteilung der

[21]) Vergl. Heimbach S. 1 ff. S. 4 Nr. 1; Göppert: S. 27 ff. Ihering Abhandlungen S. 7; Mommsen, Erörterungen Heft 1. S. 60; Dernburg I. § 78 zur Nr. 5.

[22]) Vergl. S. 29 Note 9.

[23]) Heimbach S. 29 ff.; Mommsen S. 124 ff.; Stammler S. 61 ff.

[24]) Z. B. Arndts § 55 Anm. 2. Syntenis § 41 Nr. 32; Unger Bd. I § 56 Nr. 36.

[25]) Z. B. Heimbach S. 4 Nr. 1.

[26]) Heimbach S. 13 ff. Göppert S. 28 u. 29.

Früchte in fructus naturales und fructus civiles war vielmehr, wie ich oben gezeigt habe, das Werk der Glossatoren und Postglossatoren. Bedeutete diese Unterscheidung schon eine Umgestaltung des römischen Rechtes, so mußten die Formulierungsversuche eine um so größere Verwirrung bringen.

Die rein organische Auffassung der Sachfrüchte zeigt offensichtliche Fehler; denn obgleich organische Erzeugnisse, gehören nach den Quellen Sklavenkinder und Windbruch nicht zu den Früchten; dagegen sind anorganische Produkte wie Steine, Sand, Kalk, Fossilien und Mineralien sehr wohl Früchte. Wie ein Erzeugnis zustande kommt, ob organisch oder anorganisch, ist eine Frage der Naturwissenschaft, wie aber fructus entstehen, ob secundum, praeter, oder gar contra naturam, das ist, wenn nur die Substanz erhalten bleibt, der Rechtswissenschaft gleichgültig. Organische Früchte als Einteilung oder Bezeichnung war vielmehr dem römischen Recht wesensfremd. Die rein organische Theorie ist deshalb unhaltbar. Auch das Hinzunehmen wirtschaftlicher Erfordernisse läßt die Mängel, die Einteilung und Formulierungen der Früchte bringen mußten, nicht verschwinden; denn Unkraut ist auch Frucht, obwohl es nicht gerade einer gesunden Bodenbewirtschaftung dienlich ist.[27]) Das Erfordernis der Regelmäßigkeit (Dernburg) ist völlig unklar. Ist damit im regelmäßigen Lauf der Dinge vorkommend gemeint, so ist dies doch wohl unrichtig; denn auch außergewöhnliche Erträgnisse, wofern sie eben solche sind, stellen Früchte dar, quidquid ex fundo percipitur. Meint Dernburg endlich mit regelmäßig „den Regeln der Wirtschaft entsprechend, ordnungsmäßig", so ist dagegen nichts anderes einzuwenden, als die Mißverständlichkeit und zu große Allgemeinheit des Ausdrucks. Wie verallgemeinert die wirtschaftlichen Theorien in ihrer krassen Form waren, geht insbesondere auch daraus hervor, daß ihre einseitige Auffassung, nach welcher alle Erzeugnisse Früchte sind, sogar im Entwurf zum B.G.B. vertreten ist. § 792 des Entwurfes lautete nämlich: „Früchte einer Sache, sind die Erzeugnisse der letzteren und diejenige sonstige Ausbeute aus derselben, deren Gewinnung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Sache gehört." In nur geringer Abweichung ist diese Definition in das B.G.B. gelangt.

Petrazycki, der die Mängel der herrschenden Lehre seiner Zeit erkannt hat, hilft mit seiner relativ-subjektiven Theorie indessen auch nicht ab. Zwar versucht er nicht den Fruchtbegriff in eine Formel zu zwängen. Der Fehler liegt aber bei

[27]) Petrazycki S. 86 ff.; a. A. Ennecceris Bd. 1 § 120 Anm. 1.

ihm in dem falschen Beobachtungsstand. Da er alle Untersuchungen von dem Standpunkt des Berechtigten aus vornimmt, verwechselt er oft oder gar dauernd die objektiven Fragen des Fruchtbegriffs mit denen der Fruchtlehren, das sind: des Fruchterwerbs und der Fruchtverteilung. Zum anderen macht er auch den Fehler, daß er die Früchte in zwei Kategorien einteilt: nämlich in Perceptions- und Restitutionsfrüchte. Diese Einteilung kreuzt sich aber; denn es gibt Restitutionsfrüchte, die percipiert werden und umgekehrt.[28]) Außerdem setzt er den Fruchtbegriff gleich universitas, Reinertrag. Das Gegenteil ist aber richtig. Nießbraucher, Pächter, bonae fidei possessor usw. percipieren keinen Reinertrag, sondern konkrete Erträgnisse, mögen sie auf die Muttersache verwenden oder daraus erzielen, was sie wollen. Ebenso verhält es sich mit den sog. Verkehrsfrüchten. Die Verwendungen auf das Haus üben wohl einen Einfluß auf den wirtschaftlichen Effekt, nicht aber auf das primäre Rechtsverhältnis aus. Wenn schließlich Petrazycki das Erfordernis der Wiederkehr, aufgefaßt in den Verhältnissen der Personen zu den wirtschaftlichen Gütern und untereinander, hinzunehmen will, so steht dieser Auffassung entgegen, daß der Fruchtbegriff völlig unabhängig davon ist, ob der Eigentümer die Früchte selbst gewonnen, oder ob er sie auf andere Weise erworben hat, ob sie für ihn Einkommen oder Kapital sind. Auch eine res nullius kann, obwohl sie kein Kapital darstellt, das sich im Eigentum einer Person befindet, ebenso gut Früchte tragen, wie eine andere im Eigentum stehende Sache.[29]) Der von Petrazycki gemachte Versuch, den objektiven Fruchtbegriff überhaupt zu beseitigen, muß demnach als mißlungen bezeichnet werden.[30])

---

[28]) Gewisse fructus percepti werden in natura restituiert. Bei diesen ist die perceptio der Grund des Erwerbs, die restitutio dagegen dessen Folge.

[29]) Affolter S. 3.

[30]) Vergl. Eck Vorträge. Bd. 1 S. 110 Note 2; Windscheid-Kipp Pand. I. § 144 Anm. 12; Enneccerus Bd. 1 § 120 Anm. 1; Endemann § 55 Note 5; Hölder Bemerkungen 5 zu § 99; Affolter S. 2; Herrfurth S. 8; Leonhard bei Gruch. Bd. 5 Folge 1894 S. 749.

4. Die Entwicklung des Fruchtbegriffes in den Partikularrechten und im französischen Recht.[1])

Anders wie das römische Recht gingen das ältere deutsche und das preußische Recht bei der Abgrenzung des Fruchtbegriffes nicht von der wirtschaftlichen Zweckbestimmung aus, sondern ausschließlich von natürlichen Merkmalen und erblickten eine wesentliche Voraussetzung für die Fruchtqualität einer Sache in der regelmäßigen Wiedererzeugung aus der fruchttragenden Sache nach dem Laufe der Natur. Der gemeine deutsche Sprachgebrauch verstand unter Frucht „in einem weiten sinne alles, was die erde zur speise, nutz und gebrauch vor menschen und vieh hervor bringt, in einer engeren bedeutung wird darunter verstanden, was vornehmlich den menschen zugute kömmt, und in feld, garten und baumfrüchte unterschieden, in einer uneigentlichen bedeutung heißet frucht ein jeder vorteil oder nutz, oder folge, so von einer sache erwächst, erwartet oder genossen wird".[2]) Während in Italien, wo der Ackerboden fast ohne Bearbeitung üppige Früchte trug, das Aneignungsprinzip (Substancial-Perceptionsprinzip) herrschte, galt bei uns im kargen Norden das Arbeits-(Produktions-Industrialprinzip). „Wer sähet, der mähet",[3]) sagt der Sachsenspiegel. „Ohne Fleiß kein Preis, saure Wochen, frohe Feste." Der Sachsenspiegel spricht nicht von Frucht, sondern von „verdênet guet".[4]) Nach dem allgemeinen Landrecht I,9, § 220, sind Früchte die Nutzungen, welche nach dem Laufe der Natur mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus der Sache entstehen. Aus dieser Definition ergibt sich insofern eine Ueber-

[1]) Literatur: Dernburg, preußisches Privatrecht, Bd. 1; Eccius: Preußisches Privatrecht Bd. 1 § 21,6 Anm. 28 und § 55 Anm. 2; Bd. 3 § 186 II; Rehbein S. 90 bis 103,5 b; Scherer: Allgemeiner Teil § 99 Anm. 4; Endermann Bd. 1 § 55 Anm. 2.

[2]) Jablonski's allgemeines Lexikon der Künste und Wissenschaften 2. Aufl. 1748.

[3]) Leist: Natur des Eigentums S. 154.

[4]) Stobbe-Lehmann: III § 247.

einstimmung mit dem römischen Recht, als auch hier zum Begriff der Frucht gehört, daß sie ohne Verminderung und Beeinträchtigung der Sache aus dieser entsteht. Allerdings wird hier der Substanzbegriff rein körperlich aufgefaßt. Deshalb sind Ton, Kohle, Marmor, Erz und Steine keine Frucht, auch wenn sie in wirtschaftlicher Weise gewonnen werden.[5]) Nutzungen anderer Art, Darlehens-, Miet- und Pachtzinsen, Renten und Zehntengefälle werden nicht als Früchte bezeichnet, wohl aber als solche behandelt.[6]) Für die Sachfrüchte wird die Ertragsnatur verlangt; nur insoweit sind die Bäume eines Waldes Frucht, als sie forstwirtschaftlich schlagbar sind, nicht Wind- und Schneebruch (Vergl. römisches Recht). Das Recht des Nießbrauchers und Pächters erstreckt sich nicht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen. Er darf einen Acker nicht in eine Grube umwandeln; hat aber der Eigentümer das Grundstück zur Gewinnung solcher Ausbeute bestimmt, so kann der Nießbraucher diese Art der Produktion fortsetzen. Die gewonnene Ausbeute ist jedoch für ihn Kapital, nicht Frucht. Er kann sie nutzen, sie wird jedoch nicht sein Eigentum.

Dagegen unterscheidet das s ä c h s i s c h e Recht ausdrücklich zwischen natürlichen und bürgerlichen Früchten und versteht unter den ersteren die Erzeugnisse einer Sache, unter den letzteren alle sonstigen Einkünfte, welche aus einer Sache gewonnen werden.[7]) Besondere Bestimmungen entscheiden, in wieweit zu den natürlichen Früchten, auch die substanzmindernden Nutzungen einer Sache zu rechnen sind. So gebietet § 607 a.a.O. dem Nießbraucher, Wälder wirtschaftlich und forstmäßig zu benutzen. Bäume, die der Zufall bricht oder untauglich macht, gehören dem Nießbraucher nur, soweit er sie bei forstmäßiger Benutzung zu beziehen gehabt hätte. Auch hier darf der Nießbraucher die vom Eigentümer eingerichteten oder erlaubten Bergwerke etc. fortsetzen. Die Ausbeute ist aber Frucht und fällt in sein Eigentum. Er darf sogar neue Werke anlegen, wenn das Grundstück nicht dadurch wesentlich verändert wird. Er soll die wirtschaftliche Bestimmung der Muttersache aufrecht erhalten. (§ 611 a.a.O.) Er darf auch nicht Gebäude in ein Landgrundstück umwandeln oder ähnliche Veränderungen vornehmen. Im Grunde genommen ist das sächsische Recht dem Gedanken des Sachsenspiegels: „Wer sähet, der mähet", treu geblieben.[8]) (§ 762,3 Sächs. B.G.B.)

[5]) Allgemeines Landrecht I, 21, 37 und 39.
[6]) Rehbein I 90 bis 103,5 b.
[7]) B.G.B. für das Königreich Sachsen § 73.
[8]) (Sächs. constit. 32. 7. III.)

Die umgekehrte Erscheinung zeigt das deutscheste der modernen Gesetzbücher, der code civil.[9]) Sein Fruchtbegriff ist ganz undeutsch. Das französische Recht versteht unter Früchten einer Sache die Einkünfte, welche von einer Sache zufolge physischer Beschaffenheit oder aber wegen einer Sache zufolge der einem anderen obliegenden Verbindlichkeit gezogen werden. (Art. 547, 548, 549 c.c.)[10]) Die Früchte einer Sache sind daher entweder fructus naturales oder fructus civiles. Die fructus naturales werden untergeteilt wieder in natürliche Früchte in engerer Bedeutung und Industrialfrüchte (fructus mere naturales, fructus industriales), je nachdem die Sache die Früchte von selbst oder durch Menschenfleiß gewährt. Durch verschiedene durchgreifende Bestimmungen wird das französische Fruchtrecht elegant und unkompliziert. Zu den Zivilfrüchten zählt z. B. auch das Pachtgeld,[11]) jedoch mit der Einschränkung, daß im Falle der Verpachtung gegen einen Teil der Früchte, eine in Südfrankreich häufige Regelung, dieser Teil nach dem Rechte des Eigentümers zu beurteilen ist.[12]) Zum andern werden Zivilfrüchte erhoben, wenn der Schuldner

[9]) Handbuch des französischen Zivilrechts, Lingenthal-Crome Bd. 1 1894; Crome: Allgemeiner Teil der modernen französ. Privatrechtswissenschaft 1892. Stabel: Institutionen des französischen Zivilrechts 1871; Sirey: Les codes anotés, contenant toute la juris-prudence des arrêts et la doctrine des auteurs, 1911. Laurent: droit civil Bd. 6 1871; Seng: Grundzüge des französischen Zivilrechts 1904; Proudhon: Tr. du domaine de propriété 1839 Bd. 3.

[10]) Von den Früchten sind streng zu scheiden die Gegenstände, die nicht zum Genußrecht gehören, die Art. 590—93, 598 bezeichnen. Vergl. § 186 Anm. 1a bei Laurent VI 197, der das unterscheidende Merkmal zwischen fruits und produits darin findet, daß fruits von der Sache erzeugt und wiedererzeugt werden (Naissant et renaissant). Vergl. Aubry et Rau § 192 Nr. 20.

[11]) Seinem Wesen nach sollte das Pachtgeld nach dem Recht derjenigen Früchte beurteilt werden, an deren Stelle es tritt.

[12]) Taulier III. 400, Proudhon, de L'usufruit II 905, Durant: IV 532. Streit herrscht in der französischen Literatur darüber, ob das Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter, wenn der Pachtzins in einem Teil der Früchte besteht, einer Gesellschaft gleich sei. Der Streit findet seinen Ursprung in einer römischen Quelle, wo Gajus dieses Verhältnis mit quasi societas bezeichnet. (Kübler: Nr. 593) M. A. ist dieses Verhältnis nicht gleichbedeutend mit societas, denn die Vertreter dieser Lehre übersehen die Bedeutung des Wortes „quasi", welches beweist, daß auch Gajus an eine wirkliche societas nicht gedacht hat. Das Verhältnis ist vielmehr nur dem Pachtvertrag eigentümlich; denn das Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter ist sozial ungleich. Zwar ist der Pächter selbständig, aber er arbeitet mit Mitteln, die ihm nicht gehören, sondern dem Verpächter. Vgl. dazu Kobler, der Teilbau im römischen und geltenden italienischen Recht mit Berücksichtigung des französischen Rechts, 1928, und meine Rezension dieses Buches in Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 87, Heft 1.

Zahlung leistet. Sie sind aber, was das Recht des Eigentümers an diesen Früchten betrifft (also um einen Vergleich mit der Separation natürlicher Früchte zu machen), als von Tag zu Tag als verfallen anzusehen, so daß sie auf die Zeit, welche bei der Rechnung zugrunde zu legen ist, verhältnismäßig zu verteilen sind.[13]) (Art. 586 c.c.) Der Charakter der Frucht tritt jedoch selbst zur Bewirkung einer Immobilialisierung der noch nicht verfallenen Mieten und Pächte in denjenigen Bestimmungen des Hypothekenrechtes hervor, zufolge deren diese nach Eintragung der Beschlagnahmeverfügung in die Ordnung der Hypotheken verteilt werden. (Art. 677 ff c. de proc. § 5 ff des c. Rhein.) Nur insofern besteht in dieser Hinsicht gegenüber den natürlichen Früchten ein Unterschied, als die Immobilialisierung eine besondere Beschlagnahme erfordert. (Art. 691 c. de proc.) Sonst werden beide Fruchtkategorien völlig gleich behandelt. Eine letzte und die wichtigste Vereinfachung des Fruchtrechtes sei noch erwähnt: Der Eigentümer der Sache kann mit Ausschluß aller anderen die Sache nutzen und gebrauchen. Dieses Recht geht sogar soweit, solche Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, durch welche anderen ein Nutzen und Vorteil, den sie bisher mit dem guten Willen des Eigentümers von der Sache zogen, für die Zukunft entzogen wird.[14]) Der Ausgleich ist dann eine Frage des Schadensersatzes. Das französische Recht hat es verstanden, trotz des römischen falschen Fundamentes, ein geschmeidiges und für die Wirtschaft brauchbares Fruchtrecht zu schaffen.

---

[13]) Crome: § 18,2.
[14]) Toullier III 160; Pardesus Tr. de servit. n. 104; Durant: V 264 u. a.

5. Das Fruchtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

I. Der Fruchtbegriff.

Das Wort „Früchte" kommt in den geltenden Gesetzen in verschiedenen Bedeutungen vor. Teils drückt es den unter dem alltäglichen Sprachgebrauche verstandenen Inhalt aus, indem Obst oder landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse gemeint sind. Z. B. in § 923 B.G.B. § 815 Z.P.O. Teils trifft es den Fetus, die Leibesfrucht; in § 1912 B.G.B. und 308 St.G.B. In § 911 B.G.B. wird der Begriff sogar zweimal in verschiedener Bedeutung angewandt, als Früchte eines Baumes und als Früchte eines Grundstückes. Der alltägliche Fruchtbegriff ist aber grundverschieden von dem juristisch-technischen des § 99 B.G.B. Nur mit letzterem habe ich mich im folgenden zu befassen. Das B.G.B. geht oder will vielmehr bei der Feststellung des Fruchtbegriffes im wesentlichen die Wege des römisch-gemeinen Rechtes gehen, indem es zwischen natürlichen und zivilen Früchten unterscheidet. Die Vielseitigkeit des Begriffes machte aber eine alle Merkmale umfassende Formulierung unmöglich. Deshalb schuf der Gesetzgeber verschiedene Kategorien von Früchten, deren einzelne Begriffsmerkmale er in § 99 B.G.B. formulierte, und zwar teilt das B.G.B. die Früchte nach zwei sich kreuzenden Gesichtspunkten ein. Es unterscheidet einmal unmittelbare und mittelbare Früchte (fructus naturales und civiles, d. h. die aus einem Gegenstand kraft seiner Naturbeschaffenheit erzeugt, und solche, die durch Weiterverwertung des Gegenstandes gewonnen werden) und zum andern Sach- und Rechtsfrüchte. Diesen Unterschied kann ich erst im Laufe der Betrachtung klarlegen.

§ 99 B.G.B. ist gleichlautend mit § 77 k. des Entwurfes II und § 95 der Bundesvorlage. Diese unterscheidet sich auch nur durch die Wortstellung von § 792 des Entwurfes I.[1]) Ueber den

[1]) Statt: „welche der Bestimmung der Sache gemäß": welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß, statt: „die gewonnenen Bodenbestandteile": die gewonnenen Bestandteile.

Erwerb der Früchte sind in § 99 B.G.B. keine Vorschriften gegeben. Vielmehr ist der Erwerb von Erzeugnissen und Früchten, die Bestandteile einer Sache sind, in den §§ 953 ff behandelt.[2])

a) Die unmittelbaren Sach- und Rechtsfrüchte.

Früchte sind zunächst „die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird." (§ 99 Abs. 1 B.G.B.) Was das gemeine römische Recht fructus naturales nannte, bezeichnet das B.G.B. mit Früchten einer Sache. Sachen sind nach § 90 B.G.B. körperliche Gegenstände. Bezüglich der Definition der Gegenstände darf ich mich wohl an Sohm halten, nach dem Gegenstände im Sinne des B.G.B. die Objekte des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs sind.[3]) Da man aber nur über eine einzige Sache verfügen kann, gibt es auch keine Früchte von Sachgesamtheiten. Das Vermögen, die Erbschaft können also keine Früchte erzeugen (vergl. fructus einer Herde im römischen Recht). Erzeugnis ist ein naturwissenschaftlich biologischer Begriff, der sehr unbestimmte Grenzen hat, indem er in engerer Bedeutung die Produkte der Fortpflanzungstätigkeit in Tier- und Pflanzenwelt, weiter ausgelegt auch die sonstigen Produkte organischer Tätigkeit, Milch, Haare usw. umfaßt. Der Ausdruck Erzeugnis ist auch insofern ungenau, als niemals eine Sache erzeugt, sondern immer die Naturkraft in der Sache. Die Muttersache ist das Erzeugnisgebiet, nicht die Fruchtursache; Erzeugnis ist vielmehr ein volkswirtschaftliches Produkt, wie es z. B. in § 593 B.G.B. (landwirtschaftliche Erzeugnisse) verstanden wird. Natürlich ist auch dieser Begriff nicht von dem strengen Standpunkt der Nationalökonomen zu betrachten; denn in diesem Falle hätte Dernburg Recht, der sagt: „so wenig der Mensch ein Produkt von Speise und Trank ist, kann das auf dem Boden Wachsende organisches Erzeugnis sein".[4]) Dagegen sind Bäume nicht etwa Erzeugnisse des Samens, sondern des Bodens.[5]) Daneben sind aber Bäume und Samen wesentliche Bestandteile

---

[2]) § 953 B.G.B.: Eigentümer, § 954 B.G.B.: dinglich Berechtigter, § 955 B.G.B.: Eigenbesitzer, § 956 B.G.B. persönlich Berechtigter auf Grund von Gestattung. Vergl. hierzu R.G.Z. Bd. 60 S. 319, Bd. 72, S. 311, J.W. 1912. S. 197,19.

[3]) Sohm: S. 7.

[4]) Dernburg: Sachenrecht. S. 32.

[5]) § 181,2 E.G., wo stehende Erzeugnisse des Grundstücks insbesondere Bäume erwähnt sind.

des Grundstücks (§ 94 B.G.B.). Hier wird schon die erste Unlogik des Gesetzes offenbar, indem eine Sache (Baum) wesentlicher Bestandteil (Konstituens) und Frucht (Konsequenz) ist.[6]) Eine Erklärung für diesen Widerspruch ist nur darin zu finden, daß nicht alle wesentlichen Bestandteile wirklich „wesentlich" sind.[7]) Die Erzeugnisse müssen aber nach herrschender Lehre bis zur Trennung Bestandteile der Muttersache sein (§ 93 B.G.B.), da die §§ 953 ff B.G.B. von Erzeugnissen u n d sonstigen Bestandteilen reden. Daraus entspringt dann die Folgerung, daß jagdbare Tiere nicht Erzeugnisse des Bodens sind.[8]) Der Begriff Erzeugnis ist deshalb nicht nach landläufigem Sprachgebrauch, sondern im Sinne des B.G.B. auszulegen, d. h., über seinen Umfang entscheidet die Verkehrsanschauung. (§ 157 § 242 B.G.B.). Alle Erzeugnisse ohne Einschränkung sind Früchte. Das Erfordernis der Bestimmungsmäßigkeit bezieht sich nur auf Ausbeute, nicht auch auf Erzeugnisse (955 B.G.B.). Die Forderung der salva rerum substantia läßt das B.G.B. fallen, und Sohm behauptet zu Unrecht, daß nur soche zur Ablösung bestimmten Bestandteile Früchte seien, deren Trennung keine Minderung der durchhaltenden Sachsubstanz bedeute.[9]) Die Motive begründen die Regelung mit der Auffassung, durch diese Forderung werde der Fruchtbegriff verdunkelt. Deshalb ist auch nach dem B.G.B. substanz-minderndes Erzeugnis Frucht;[10]) ein ganzer Wald, auch sofern er durch Elementarmacht niedergerissen oder durch Raubbau gefällt wird, ist Frucht. Die wirtschaftliche Notwendigkeit, nur den durch Nachwuchs gedeckten Teil zu fällen, berechtigt nicht, den Fruchtbegriff auf diesen wirtschaftlich allein als Ertrag anzusehenden Teil zu beschränken. Dies wird bestätigt durch die mancherlei Bestimmungen, nach denen gewissen Fruchtberechtigten nur der den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechende Ertrag zufällt.[11]) Wäre der Fruchtbegriff enger auszulegen, so brauchten diese Bestimmungen nicht getroffen zu werden. Durch diese Vorschriften wird also nicht der Fruchtbegriff, sondern lediglich das Fruchtrecht gewisser Berechtigter betroffen und einge-

[6]) Vergl. Petrazycki I S. 275, der diese Unlogik scharf tadelt.

[7]) Vergl. §§ 810, 824 Z.P.O., wonach die Separation wesentlicher Bestandteile kraft selbständigen Rechtes möglich ist.

[8]) Vergl. R.G.R. Komm. zu § 99,3 S. 128.

[9]) Sohm: S. 79.

[10]) Planck: zu § 99.

[11]) So beim Pächter § 581 B.G.B., Besitzer § 993 B.G.B., Nießbraucher § 1039 B.G.B. (dieser teilweise abweichend, da dinglicher Rechtserwerb auch an übermäßig gezogenen Früchten möglich ist, natürlich vorbehaltlich persönlicher Erstattungspflicht).

engt.[12]) Wirtschaftliche Erwägungen sind bei der Feststellung des Fruchtbegriffs insoweit nicht maßgebend, als auch die Erzeugnisse, die nach den Lehren einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht als Früchte der Muttersache anzusehen sind, unter den Fruchtbegriff des § 99 Abs. 1 B.G.B. fallen.

Bisher habe ich von den organischen Früchten einer Sache, die das Gesetz Erzeugnisse nennt, gesprochen. Aber auch die anorganischen Früchte faßt das Gesetz mit der Bezeichnung „sonstige Ausbeute" unter den Fruchtbegriff. Sonstige Ausbeute, welche aus der Sache gewonnen wird, sind hauptsächlich leblose Bestandteile, bei Grundstücken besonders die Bodenbestandteile, wie z. B. Sand, Kies, Lehm, Torf, Steine, andere durch Bergbau gewonnene Mineralien, Mineralwasser, Eis usw.[13]) Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist wiederum ungenau; denn einmal geht daraus hervor, daß auch die Erzeugnisse zu der Ausbeute gehören, und zum andern erfaßt der Ausdruck viel mehr, als er besagen will; Ausbeute in weitester Interpretation ist alles, was man aus einer Sache herausziehen kann. Verschiedene Theoretiker haben deshalb auch behauptet, das Fleisch eines Mastochsen sei Ausbeute und deshalb Frucht.[14]) Gegen diese, einem gesunden Wirtschaftsleben widersprechende Auffassung wendet sich die Rechtslehre mit der Berufung auf die ratio legis.[15]) Schon der unbefangene Sprachgebrauch und innere Erwägungen lassen die oben genannte Ansicht falsch erscheinen. Für die Richtigkeit der widersprechenden Meinung spricht zunächt § 818 B.G.B., wo die Nutzungen zum Surogat, den Ersatzstücken einer Sache, in Gegensatz gestellt werden; das Fleisch eines getöteten Tieres würde danach sicherlich nicht zu den Nutzungen gehören; diese stellen aber ihrerseits lediglich einen weiteren Begriff dar, als die Früchte. Ebenso erhellt aus § 955 B.G.B., wonach die Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile zum Fruchterwerb des gutgläubigen Besitzers gehören, daß nicht alle Bestandteile Früchte sind. Endlich würde durch die angefochtene Anschauung der Unterschied zwischen Fruchtziehung und Verarbeitung nicht gewahrt. Arbeitsprodukt und Früchte können

[12]) R.G.R. Komm. § 99 Ziff. 1; a. A. Cosack: § 42 Note 2.

[13]) Vergl. dazu R.G.Z. Bd. 94 S. 261, J.W. 09, S. 451,2; 1922 S. 821,4; § 1057,2 B.G.B. § 609 sächs. B.G.B.

[14]) Cosack: Zusatz zu der gutachtlichen Aeußerung zum ersten Entwurf Bd. III S. 24; Fischer-Henle: in erster Aufl. zu § 99; Crome: System Bd. I S. 307; Enneccerus: Bd. 1 § 120 II 1a.

[15]) Planck: § 99 Nr. 2 Fischer-Henle: in 2. Aufl. zu § 99; Enneccerus: Bd. 1,1 S. 311; Staudinger: zu § 99,2 R.G.R. Komm. zu § 99 Ziffer 5; Biermann: § 109 Anm. 2.

aber nicht zusammenfallen; denn für die Früchte gilt das Substanzialprinzip (§ 94 B.G.B.), für die Spezifikation jedoch das Industrialprinzip (§ 950 B.G.B.). Das Eigentum an der Frucht gebührt in der Regel dem Eigentümer der Muttersache. Das Eigentum am Arbeitsprodukt dagegen gebührt dem Hersteller. Das Fleisch des Mastochsen ist also keine Frucht, ebenso wenig wie der Schmetterling Frucht seiner Raupe, oder das Hühnchen Frucht des Eies.

Für das Maß dieser Einschränkung der ungenauen Ausdrucksweise fehlt indessen ein Anhaltspunkt. Die Einschränkung, die das Gesetz durch die Forderung der Bestimmungsmäßigkeit gemacht hat, ist ebenfalls zu ungenau. Deshalb muß ich zwangsläufig auf die Geschichte zurückgreifen. „Die allgemeinen Lehren des B.G.B. von der Frucht sind nur aus der Geschichte der Fruchtlehren zu verstehen," sagt Dernburg.[16]) Und er hat Recht; denn Literatur und Rechtsprechung haben in diesem Falle die Grenzen ebenso gezogen, wie die Römer dies durch die Forderung der salva rerum substantia getan haben. Die Fruchtziehung hört nämlich da auf, wo die Muttersache durch die Fruchtgewinnung untauglich gemacht wird, ihrer Bestimmung gemäß Früchte abwerfen zu können. Mit Bestimmungsmäßigkeit ist positiv ausgedrückt, was mit Substanzschonung negativ gesagt ist. Teilung, Untauglichmachung, Spezifikation schließen also die Fruchtqualität der Produkte aus.

Eine weitere Frage ist noch zu beantworten, nämlich: wer bestimmt, inwieweit ausgebeutet werden darf? Die Frage wird nicht immer klar gestellt und beantwortet. Die Antwort liegt auf der Hand, wenn der Eigentümer selbst die Früchte abbaut. Meinungsverschiedenheiten treten bei anderweitigem Fruchtziehungsrecht auf. Nach der einen Auffassung soll nur der Eigentümer, daneben vielleicht der redliche Besitzer das Bestimmungsrecht haben,[17]) indem es dem Pächter und Nießbraucher abgesprochen wird,[18]) soweit die Bestimmung sich nicht schon aus der Natur des Grundstücks ergibt. Nur den Eigentümer hält das Kammergericht für maßgebend.[19]) Dagegen lassen Leonhard und Motulsky[20]) die Verkehrsanschauung entscheidender Faktor sein. Alle Anschauungen sind indessen m. A. nach unhaltbar. Für die wirtschaftliche Bestimmung einer Sache sind, soweit sie nicht von der Natur unverrückbar

[16]) Sachenrecht. § 8,1 S. 31.
[17]) So Rehbein: S. 92 Nr. 5 c.
[18]) Staudinger: zu § 1037,2 Nr. 5 c; Hölder Nr. 4, Warneyer: Anm. 10.
[19]) O.L.G. Bd. 6 Nr. 33 ff. S. 217.
[20]) Leonhard: S. 172; Motulsky: S. 52, 53.

vorgeschrieben ist, immer menschliche Willensentscheidungen maßgebend. Diese kann und darf nur der Berechtigte vornehmen, ein anderer machte sich schadenersatzpflichtig. Hat nämlich ein Nichteigentümer, sei er auch schlechtgläubig, einen ganzen Wald umgehauen und dort einen Steinbruch angefangen, so sind die Steine Früchte, denn sie entsprechen der tatsächlich feststehenden Bestimmung. Die schuldrechtlichen Beschränkungen bei Nießbrauch usw. (Leonhard) gehören nicht hierher; sie üben keinen Einfluß auf die Feststellung des Fruchtbegriffes aus, sondern sind auf dem Gebiete der Fruchtlehren zu behandeln.[21])

Durch die Einschränkung der Bestimmungsmäßigkeit ist aber nicht etwa gesagt, daß nur die im Wege ordnungsmäßiger Wirtschaft gezogenen Ausbeuten Früchte sind;[22]) auch die durch Raubbau erzielte Ausbeute ist Frucht. Sonstige, von den gemeinrechtlichen Theorien geforderten Begriffsmerkmale, wie Wiederkehr oder gar Regelmäßigkeit, sind hier nicht aufgenommen worden.[23]) Nur wirtschaftliche Rücksichten im Rahmen der Bestimmungsmäßigkeit in der oben geschilderten Weise sind maßgebend, so daß z. B. das Unkraut als Frucht zu den Erzeugnissen, nicht aber zur Ausbeute gehört. Ganz unregelmäßige Erträge gehören nicht zu der Ausbeute, wie z. B. der Schatz. Die interessante Frage, ob zur Ausbeute auch die aus einem Elektrizitätswerk gewonnene Kraft zu zählen ist, wird von Klöß verneint,[24]) mit der Begründung, es würden keine neuen Sachen gewonnen.[25]) Aber weder § 99 noch eine andere Gesetzesbestimmung nötigt zu der Annahme, daß die Früchte selbst Sachqualität haben müßten, insbesondere nicht die Ueberschrift des Abschnittes (Sachen), da diese Ueberschriften von Titeln und Abschnitten im B.G.B. keinen rechtsverbindlichen Gesetzesinhalt haben. Auch dürfte die Annahme, die Elektrizität sei keine Sache, irrig sein.[26])

Einen in der Geschichte der Fruchtlehren ganz neuen und eigenartigen Fruchtbegriff hat das Gesetz in § 99 Abs. 2 B.G.B. geschaffen, den Begriff der Rechtsfrucht. Darunter versteht der Gesetzgeber „die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewin-

---

[21]) So auch Planck Ziffer 2 b; Komm. d. Reichsgerichtsräte zu § 99 Ziffer 5.

[22]) R.G.Z. Bd. 80 S. 232.

[23]) Petrazycki Bd. 1 S. 86.

[24]) Archiv Ziv. Prax. Bd. 103 S. 69.

[25]) Ebenso R.G.R. Komm. § 99 Ziffer 4.

[26]) Staudinger: Bemerkung 1 zu § 90.

nung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile." Erträge sind, wie ich oben bereits ausgeführt habe, konkrete Gegenstände, die sich als vermögensmehrende Werte aus anderen Gegenständen ergeben. Rechtsfrüchte sind also in erster Linie Sachfrüchte und zwar unmittelbare Sachfrüchte, nur daß ein anderer Berechtigter hier genannt wird. Rechtsfrucht ist z. B. der Roggen, den der Nießbraucher mäht. Der Begriff des Gegenstandes, wie ihn die Rechtslehre ausgebildet hat, führt aber noch zu wichtigen Erweiterungen der Rechtsfrüchte. Da nur Gegenstände Früchte erzeugen können, ist hier die Frage zu beantworten, welche Rechte Gegenstände sind. Die Antwort ist die gleiche, wie bei den Sachen, d. h., nur solche Rechte sind Gegenstände, die Objekte des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs sind. Die Rechtswissenschaft unterscheidet da zwei Gruppen: nämlich 1. alle Rechte, die durch Verfügungsgeschäft begründet werden. Dahin gehören die begrenzten dinglichen Rechte, wie z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Erbbaurecht, dingliches Vorkaufsrecht, Reallasten, die Dienstbarkeit und das Pfandrecht; 2. gehören dazu diejenigen Rechte, die durch ein auf sie bezogenes Verfügungsgeschäft selbständig übertragen und damit auch belastet werden können. Unter diesem Gesichtspunkt sind Gegenstände die Immaterialgüterrechte (Urheber-, Verlags-, Erfinderrecht),[27]) Forderungsrechte und die übertragbaren Mitgliedschaftsrechte, wie z. B. die Mitgliedschaft des Aktionärs oder der Erbengemeinschaft (§ 2033 Abs. 1 B.G.B.).[28]) Aus der Aufstellung geht hervor, daß nur die Rechte des Vermögensverkehrs mit Einschluß der vermögensrechtlich zu behandelnden Mitgliedschaftsrechte Gegenstände sein können, sodaß ich zusammenfassend sagen kann: Gegenstände sind die aktiven Bestandteile des Vermögens.[29]) Sind aber unkörperliche Sachen als Muttersachen undenkbar, so müssen auch notwendigerweise neben den körperlichen Früchten auch die unkörperlichen, soweit sie Gegenstände sind, zu den Früchten, d. h. zu den Rechtsfrüchten gezählt werden.

Das Maß der Erträge wird auch hier wieder durch die Forderung der Bestimmungsmäßigkeit eingeschränkt. Dazu bemerkt Hölder: [30]) „Seiner Bestimmung gemäß gewährt ein Recht alles,

[27]) Das Firmenrecht und das Zeichenrecht können nicht übertragen werden. Sie sind also keine Gegenstände.

[28]) Vergl. Sohm: S. 38 und 40. In der Regel ist das Mitgliedschaftsrecht wie alle anderen Rechte des Personenrechts unübertragbar und fallen daher nicht unter den Begriff des Gegenstandes.

[29]) Sohm: S. 23.

[30]) Hölder: A 6.

was es überhaupt gewährt" und Reichel schließt daran die Bemerkung, daß es in der Tat ein starkes testimonium paupertatis für die Rechtsordnung wäre, wenn es Rechte gäbe, die nach dem Sinne des Gesetzgebers etwas anderes gewährten, als wozu sie bestimmt seien; und er zieht darauf die Folgerung, daß die Klausel der Bestimmungsmäßigkeit ohne Schaden hätte wegfallen können.[31]) Die genannten Autoren vergessen aber in ihren Ausführungen, daß der Gesetzgeber in § 29 Abs. 2 B.G.B. Früchte definieren will. Ein Recht kann seiner Bestimmung gemäß auch etwas anderes als Früchte vom Standpunkt des Gegenstandsbegriffs aus bringen, z. B. Firmen- oder Zeichenrecht, also Rechte, die nicht Gegenstände und damit keine Früchte sind. Zum anderen gibt es tatsächlich in unserer Rechtsordnung solche Rechte, die zwar Gewinn bringen, der aber nicht juristisch-technisch unter den Fruchtbegriff des § 99 Abs. 2 B.G.B. fällt, weil die Rechte sie nicht ihrer Bestimmung gemäß gewähren, z. B. bringt das Nutznießungsrecht bei der elterlichen Gewalt mancherlei Gewinn. Dieser ist aber keine Rechtsfrucht; denn es ist nicht Bestimmung der elterlichen Gewalt, aus dem Kindesvermögen Früchte zu ziehen. Die Forderung der Bestimmungsmäßigkeit schränkt vielmehr den Fruchtbegriff der Rechtsfrüchte insofern ein, als der Gesetzgeber übermäßig gezogene Früchte nicht einbezogen haben will. Das Holz, das der Nießbraucher durch übermäßige Rodung und die Mineralien, die der Bergwerksberechtigte durch Raubbau gewinnt, sind nicht Früchte. Ebenso nicht die Anteile aus einer Liquidation, da Substanzteilung keine Erträge gewähren kann. Nur das Einkommen, das aus einem Rechte innerhalb der Grenzen einer geordneten Wirtschaft erlangt wird, ist Rechtsfrucht. Daß das Erfordernis der Bestimmungsmäßigkeit nicht Substanzschonung im wörtlichen Sinne (deutschrechtlich) bedeutet, geht aus der besonderen Erwähnung der Bodenbestandteile hervor, durch deren Abbau ja letzten Endes die fruchtspendende Materie erschöpft wird. Das Maß des Ertrages richtet sich, da ja stets Rechte Muttersachen sind, nach dem Parteiwillen. Daraus folgt, daß im Einzelfalle die Ausbeute (§ 99 Abs. 1 B.G.B.), die sich als unwirtschaftlicher Nutzen darstellt, bestimmungsgemäßer Ertrag eines Rechtes (§ 99 Abs. 2 B.G.B.) sein kann.[32]) Deutet schon die allgemeine Betrachtung des geltenden Rechtsfruchtbegriffes seine unsichere Grundlage an (näheres darüber unter e), so wird diese Unsicherheit erst offenbar bei den Beurteilungen der einzelnen Rechtsfrüchte selbst.

[31]) Reichel: S. 293.
[32]) Planck-Strecker: Bemerkung 3.

Unter den Begriff Rechtsfrüchte fallen alle Nutzungen, die der Pächter, Nießbraucher, Realberechtigte, Verleger, Träger ausschließlicher Lizenz usw. ziehen. Der Apfel, den der Nießbraucher auf Grund seines Rechts pflückt, ist also zugleich Sachfrucht nach § 99 Abs. 1 B.G.B. und Rechtsfrucht nach § 99 Abs. 2 B.G.B.[33]) Oertmann kennt auch Rechtsfrüchte des Eigentums, als des wichtigsten Rechts an der Sache. Nach ihm sind also praktisch alle Früchte nach § 39 Abs. 1, also alle Sachfrüchte zugleich Rechtsfrüchte.[34]) Rechte auf Gewinnanteile oder Bauzinsen sind Rechtsfrüchte des Aktienrechts,[35]) nicht dagegen das Stimmrecht und das Bezugsrecht auf junge Aktien,[36]) weil die Aktie diese Rechte nicht ihrer Bestimmung gemäß gewähre. Die Rechte der offenen Handelsgesellschafter und der Komplementäre bei Kommanditgesellschaften auf 4% Zinsen des Kapitalanteils (H.G.B. § 122 bzw. § 169) sind Rechtsfrüchte der Gesellschaftsanteile. Früchte der Leibrente sind die einzelnen Leistungen,[37]) und der Ertrag Rechtsfrucht des Gewerbebetriebes.[38]) Streit herrscht über die Zugehörigkeit des Jagdgewinnes. Planck[39]) zählt ihn zu den Sachfrüchten nach § 99 Abs. 1 B.G.B. Nach Hölder ist er Frucht einer Sache kraft eines Rechtsverhältnisses. (§ 99 Abs. 3 B.G.B.). Oertmann, das Reichsgericht, Reichel, und Warneyer[40]) rechnen ihn unter die Rechtsfrüchte (§ 99 Abs. 2 B.G.B.) mit der Begründung, er entstände nicht durch das Jagdrecht, auch nicht dadurch, daß Jagdbeute gemacht werde, sondern dadurch, daß der Jagdberechtigte sie seinerseits machen dürfe und Eigentum daran erwerbe. Dies sei die Folge seiner Berechtigung. Noch größer sind die Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit der Zinsen. Nach Staudinger[41]) sind Zinsen dann Rechtsfrüchte, wenn die Forderung wie beim Darlehen auf Kapital und Zinsen zugleich gerichtet sei, weil das Darlehensforderungsrecht unmittelbar den Zinsanspruch erzeuge; Verzugszinsen dagegen seien keine Rechtsfrüchte, weil sie außer der Forderung zu ihrer Entstehung noch eine Ursache, nämlich den Verzug benötigten.

---

[33]) Oertmann: 3 a.

[34]) Ebenso Reichel: S. 292.

[35]) Reichel S. 295, Staudinger: § 99 Ziffer 3.

[36]) D.J.Z. 1918 S. 407; Wolff H.R. Bd. 4 S. 20; a. M. Affolter: S. 146.

[37]) R.G.Z. Bd. 67 S. 210; Bd. 68 S. 343; Bd. 80 S. 209.

[38]) Münchener Rechtsprechung Bd. 38 S. 147.

[39]) Hölder: Nr. 8.

[40]) Oertmann: Bemerkung 3 e; R.G.R. Komm. Ziffer 7; Reichel: S. 301; Warneyer: Anm. 17.

[41]) Staudinger: 6 d. Abs. 2.

Reichel [42]) rechnet alle Zinsen sowohl unter Rechtsfrüchte als auch unter Zivilfrüchte. Nur Darlehenszinsen, Verzugs- und Prozeßzinsen sind, wie Oertmann ausführt, Rechtsfrüchte, weil die anderen Zinsen immer kraft eines neu hinzutretenden Tatbestandes erzeugt würden.[43]) Das Reichsgericht endlich zählt alle Zinsen zu den Rechtsfrüchten.[44])

b) Die mittelbaren Sach- und Rechtsfrüchte.

In § 99 Abs. 3 B.G.B. will der Gesetzgeber diejenigen Früchte definieren, die ich bei der Betrachtung des römisch-gemeinen Rechts fructus civiles bzw. „Verkehrsfrüchte" genannt habe. Früchte sind die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt. Wiederum fällt die ungenaue Ausdrucksweise auf, indem in der Definition viel mehr ausgedrückt ist, als nach dem Sinne und der geschichtlichen Entwicklung gemeint sein soll. Die Folge davon ist die Schwierigkeit der Abgrenzung der Verkehrsfrüchte von den Rechtsfrüchten. Nimmt man nämlich den Text des Gesetzes wörtlich, so ist die Ansicht Hölders richtig, der sagt: „Alle Früchte, auch die Sachfrüchte, werden vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt".[45]) (Eigentum, Nießbrauch, Pacht). Dies kann natürlich nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Vielmehr müssen die Früchte des § 99 Abs. 2 B.G.B. in Absonderung zu den Verkehrsfrüchten stehen. Es handelt sich bei den letzteren nicht um einen sinnlich wahrnehmbaren Ertrag, sondern um eine gedankliche Uebertragung dessen, was bei körperlichen Sachen stattfindet auf den ihnen privatwirtschaftlich vergleichbaren Vorgang bei Rechten, indem auch ein Recht auf gewisse fortlaufende Erträge angelegt sein kann.

Hölder hat auch insofern Unrecht, als in seiner Behauptung eine Verwechslung der Begriffe Rechte und Rechtsverhältnisse liegt. Jedoch muß ihm zugegeben werden, daß die Ungenauigkeit der Ausdrucksweise „Rechtsverhältnis" zu Verwirrungen Anlaß gibt. Reichel sieht mit Recht einen großen Fehlgriff in dem Worte „gewährt". Denn gewähren setzt immer einen Berechtigten voraus und hat insofern immer einen subjektiven Sinn. Besser wäre es, wenn das Gesetz von Hervorbringen sprechen würde, weil dieses nur objektive Wertschätzung bezeichnet. So ist man leicht geneigt, das Recht an einer Sach-

[42]) Reichel: S. 299 ff.
[43]) Oertmann: Bemerkung 40.
[44]) R.G.R. Komm. Ziffer 7 J.W. 1922 S. 947,27.
[45]) Hölder: A 7.

frucht wie jegliche Rechtsfrucht zugleich zu den Zivilfrüchten zu rechnen; denn das Korn des Nießbrauchers ist ein Ertrag des Bodens, den er dem Nießbraucher kraft seines Nießbrauchrechtes gewährt. Aber diese Auslegung hat die Geschichte gegen sich. Nießbraucherzeugnisse sind niemals fructus civiles; denn sie wachsen auch, ohne daß ein Nießbrauch an der Muttersache besteht. Verkehrsfrüchte sind vielmehr gewisse Erträge, die zu ihrem Zustandekommen die Kombination zweier Vorbedingungen voraussetzen: 1. eine Sache, bezw. ein Recht darauf und 2. ein Rechtsverhältnis in Hinsicht der Sache. Wiederum ist zum richtigen Verstehen ein Zurückgreifen auf die Geschichte notwendig; denn die Motive zum ersten Entwurf sagen, der Begriff der Verkehrsfrucht beruhe auf dem Gedanken, daß der Pacht- oder Mietzins sich als Ersatz für die natürlichen Früchte und den Gebrauch der Sache darstellt.[46]) Man hat also bei Abfassung des § 792 Ziffer 3 des ersten Entwurfes nur an Aequivalente von Früchten und Gebrauchsvorteilen gedacht. Da die Bestimmung des § 792 Ziffer 3 E. I. durch alle Entwürfe hindurch auch im § 99 Abs. 3 B.G.B. wörtlich wiederkehrt, so ist also nicht anzunehmen, daß das Gesetz mit denselben Worten einen anderen Sinn verbindet, wie die Redaktoren des ersten Entwurfes. Deshalb sind mittelbare Sachfrüchte nur solche Erträge, die ein Gegenstand nicht aus sich selbst, sondern durch eine indirekte mittelbare Nutzung einbringt, d. s. die Aequivalente, welche dem in erster Linie Nutzungsberechtigten dafür gewährt werden, daß vermöge eines Rechtsverhältnisses nicht er, sondern ein anderer die Nutzungen ganz oder teilweise zieht.[47]) Die Rechtsverhältnisse, vermöge deren die Nutzungsäquivalente gewonnen werden, können Rechtsgeschäfte oder auch juristische Tatsachen sein, z. B. eine gesetzliche Anordnung. Zivilfrüchte sind also Pacht- und Mietzinsen (auch Zinsen aus der Vermietung beweglicher Sachen).[48]) Da die Ueberlassung neben Rechtsgeschäften auch in einer gesetzlichen Anordnung ihren Grund haben kann, wurde nach dem Vorbilde des bayrischen Entwurfs, Art. 169, der allgemeine Ausdruck Rechtsverhältnisse gewählt. Bei der Verpachtung eines Grundstücks erhält der Pächter die natürlichen Früchte und der Verpächter als Entgelt für die Pachtlizenz die zivilen Früchte, die Pachtzinsen. Unrichtig ist deshalb die Anschauung, daß das Grundstück in diesem Falle beide

[46]) Motive, Bd. III S. 70.

[47]) Hölder: S. 228 Nr. 7; Leonhard: S. 172 unter c; Crome: S. 308. Nr. 5; Endemann: S. 240; Eck: S. 111.

[48]) R.G.Z. Bd. 165 S. 409.

Arten von Früchten zugleich abwerfe. Vielmehr bilden die natürlichen Früchte den Fonds, aus dem die zivilen entnommen werden. Dies ist die einzig mögliche Auslegung; denn die gemeinrechtliche remissio mercedis ist abgeschafft. An Verkehrsfrüchten sind noch zu nennen der Bodenzins des Erbbauberechtigten und des Erbpächters. Eine gewisse Regelmäßigkeit oder doch Bestimmungsmäßigkeit der Erträge wird auch hier von der Rechtslehre verlangt.[49]) Deshalb gehört eine Vertragsstrafe nicht zu den Verkehrsfrüchten, wohl aber die Einkaufsberechtigung des Mitgliedes eines Konsumvereines. Das Erfordernis der periodischen Wiederkehr wird nicht streng genommen, weshalb auch der vorausbezahlte Mietzins über 3 Jahre Verkehrsfrucht ist. Dagegen ist der Ertrag scharf zu scheiden von dem Erlös. Der Erlös tritt an Stelle der Sache, der Ertrag neben die Sache. Deshalb kann der Verkauf keine Verkehrsfrüchte erzeugen. Ebenso gehört nicht dazu die Enteignungsentschädigung[50]) und nicht das Aktienbezugsrecht,[51]) weil es nicht Ertrag eines Kapitalvermögens ist, sondern selbst Kapital darstellt. Es ist nämlich nicht ein bestimmungsmäßig wiederkehrender Ertrag der Aktie,[52]) auch entsteht es nicht aus der Aktie selbst, sondern zufolge Mitwirkung anderer maßgebender Tatsachen wie Erhöhung des Grundkapitals oder Beschluß der Generalversammlung.[53]) Da Aktien-Bezugsrechte auch keine Rechtsfrüchte sind (vergl. S. 49), fallen sie überhaupt nicht unter den Fruchtbegriff. Ein Rückblick über die Ausführungen zu den bisher erwähnten Verkehrsfrüchten zeigt, daß hier der Gesetzgeber fast genau dem römischen Recht gefolgt ist: Verkehrsfrüchte sind Nutzungsentgelte.

Möglich ist aber auch, daß jemand den Fruchterwerb eines Rechtes einem andern gegen Entgelt überläßt, z. B. bei der in früherer Zeit üblichen Steuerverpachtung oder bei der Pacht von Landstraßengefällen. Diese Früchte werden als mittelbare Rechtsfrüchte bezeichnet. Wird z. B. eine Fährgerechtigkeit oder eine Reallast verpachtet, so tritt der Pachtzins als Entgelt für den zunächst Berechtigten an die Stelle der dem Pächter zufallenden unmittelbaren Früchte und Gebrauchsvorteile des Rechtes. Auch der Nießbraucher, welcher die Nießbrauchsache,

[49]) Cosack § 41 b.

[50]) A. A. Kuhlenbeck Anm. 5.

[51]) Planck: Ziffer 3; Wolff: S. 20; O.L.G. Bd. 24 S. 139 ff.; Seuff. Arch. Bd. 72 Nr. 125 S. 199; Bayr. Rechtsprechung Bd. 73 Nr. 81 S. 131; J.W. 1924 S. 1197.

[52]) R.G.R. Komm. § 101 Anm. 10.

[53]) J.W. 1921 S. 492; R.G.R. Komm. § 100 Anm. 5.

oder der Vater, der eine zum Kindesvermögen gehörende Sache verpachtet oder vermietet, oder der Pächter, der eine Sache unterverpachtet, beziehen den Zins an Stelle der ihnen kraft ihres Nießbrauchs-Nutznießungs- bezw. Pachtrechts in erster Linie gebührenden Früchte, also mittelbare Früchte ihres Rechtes. Auch immaterielle Güterrechte müssen, soweit sie Gegenstände sind (vergl. S. 47), folgerichtig Verkehrsfrüchte erzeugen. Daher gehört auch die Vergütung, die der Urheber für die Ueberlassung des Werkes an den Verleger oder der Erfinder für die Gewährung einer Lizenz erhalten, hierher.

c) Versuche der Zusammenfassung des Fruchtbegriffs in der Rechtslehre.

Einige Juristen haben versucht, die mit der Vielseitigkeit des Fruchtbegriffs verbundene Unsicherheit seiner Anwendung zu beseitigen. Dies hofften sie zu erreichen durch den Versuch, den Fruchtbegriff aus seiner Anwendung in den übrigen Gesetzesbestimmungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Notgedrungen mußten sie sich mit der unter A und B gezeigten Auffassung, die in Literatur und Praxis als die herrschende anzusehen und unter dieser Berücksichtigung auch von mir dargelegt worden ist, in völligen Widerspruch setzen. Mit den beiden wichtigsten dieser Versuche, die auch noch in den heutigen Abhandlungen eine beachtliche Rolle spielen, will ich mich im folgenden auseinandersetzen.

α) Die Anspruchstheorie (Affolter).[54])

Bei der Besprechung der relativ-subjektiven Theorie Petrazyckis habe ich gezeigt, daß er bei der Feststellung des Fruchtbegriffs die Früchte von dem Standpunkt des Berechtigten aus untersuchte und zu dem Ergebnis kam, daß das Wesen des Fruchtbegriffs nicht in der objektiven Natur der Sachen oder in objektiven Verhältnissen zu den Sachen zu suchen sei, sondern in den Verhältnissen der Personen zu den wirtschaftlichen Gütern und untereinander (vergl. S. 32). Zwar erklärt Affolter diese Auslegung für falsch,[55]) aber praktisch stellt seine Theorie lediglich die Weiterführung der Gedanken Petrazyckis dar. Er betrachtet die Früchte nicht von dem Standpunkt eines Fruchtberechtigten aus, vielmehr stellt er sich immer mehrere

[54]) Affolter: Das Fruchtrecht, München 1911 in den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches.

[55]) S. 3 a. a. O.

Fruchtberechtigte (meist Eigentümer und Nießbraucher) vor und beleuchtet die Verhältnisse beider zu den Wirtschaftsgütern und untereinander. Insofern geht er sogar mit Petrazycki die gleichen Wege, als auch den er objektiven Fruchtbegriff abschaffen will. Er kennt keine Sachfrüchte, sondern nur unmittelbare und mittelbare Rechtsfrüchte. Unter Sachfrüchten hat nach seiner Meinung der Gesetzgeber nur die Früchte des Eigentümers verstanden. Diese Eigentumsfrüchte seien aber selbst keine körperlichen Gegenstände. Früchte des Eigentums an der Sache seien vielmehr das Eigentum an den Erzeugnissen und der sonstigen Ausbeute. Affolter geht aber noch weiter, indem er die Einschiebung des Eigentums als begrifflichen Zwischengliedes auch für die Gegenstände überhaupt fordert. Nicht die Sachen selbst würden veräußert, belastet, geschenkt, herausgegeben usw., sondern das Eigentum daran; zum Vermögen, zur Erbschaft gehörten nicht die Sachen, sondern das Eigentum. Also, folgert er, sind die Früchte nach § 99 Abs. 1 und 2 B.G.B. unmittelbare und die des § 99 Abs. 3 B.G.B. mittelbare Rechtsfrüchte.[56]) Aus der Erkenntnis, daß Früchte eines Rechtes nicht die einzelnen Leistungen, die auf Grund eines Rechtes gefordert werden können, sondern die Ansprüche auf diese Leistungen sind, zieht er den Schluß,[57]) daß auch die Früchte „Ansprüche" sind. Deshalb hat der Gesetzgeber nach seiner Meinung folgende Fassung des § 99 B.G.B. im Auge gehabt:

Abs. 1. Früchte des Eigentums an einer Sache ist das Eigentum an den Erzeugnissen usw.[58])

Abs. 2. Früchte eines sonstigen Rechts sind die Ansprüche, welche das Recht usw.[59])

Abs. 3. Früchte sind auch die Ansprüche, welche ein Recht usw.[60])

Die Ansprüche teilt er ein in dingliche (Abs. 1 und 2) und obligatorische (Abs. 2 und 3). Letztere zerlegt er wieder in unmittelbare Früchte, d. s. Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auf nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen und auf eine einmalige Leistung, und in mittelbare Früchte, die er in dieselben Gruppen zerfallen läßt.[61])

[56]) S. 62 a. a. O.
[57]) S. 49 a. a. O.
[58]) S. 45 u. 50 a. a. O.
[59]) S. 50 a. a. O.
[60]) S. 63 a. a. O.
[61]) S. 66 a. a. O.

Für die Kritik dieser Theorie gilt zunächst dasselbe, was ich bei der Kritik der relativ-subjektiven Theorie Petrazyckis über den Versuch der Abschaffung des objektiven Fruchtbegriffes ausgeführt habe (S. 36). Die Vielseitigkeit des Fruchtbegriffs im B.G.B. ist aber im Verhältnis zum gemeinrechtlichen Begriff noch wesentlich erhöht, so daß hier erst recht jeder Versuch einheitlicher Formulierung scheitern muß. Zudem ist die Ausschaltung jeder körperlichen Realitäten im Rechtsverkehr dem Gesetzgeber sichtlich fremd; denn er spricht in § 99 B.G.B. ausdrücklich von Früchten einer Sache, Früchten eines Rechts. Die Einschiebung des Eigentums bedeutet aber auch keine Erleichterung der Handhabung des Fruchtbegriffs, sondern im Gegenteil eine unnatürliche Komplikation, die dogmatisch durch kein praktisches Bedürfnis gefordert wird. Die von Affolter geschaffene Einteilung widerspricht dem natürlichen Empfinden und erklärt nicht die Möglichkeit des Fruchterwerbs durch einen Nichtberechtigten (§ 955 B.G.B.) sowie bei herrenlosen Muttersachen. Nur für die Regelung der Fruchtverteilung hat sie vielleicht relative Richtigkeit, nicht aber für den Fruchtbegriff. Die Auffassung endlich, daß Früchte Ansprüche seien, ist m. A. nicht haltbar. Der Anspruch ist das Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. (§ 194 B.G.B.) Er setzt also notwendig einen Anspruchsgegner voraus. Wer dieser sein soll, wenn der Eigentümer selbst oder der Nießbraucher kraft ihres Rechtes Früchte trennen und ergreifen, ist nicht erkenntlich; etwa das Grundstück? Die Anspruchstheorie ist also nicht mit dem Gesetz in Einklang zu bringen.

β) Die Einkommenstheorie (Crome).[62])

Crome faßt den Fruchtbegriff vom rein wirtschaftlichen Standpunkt auf. In der Einteilung der Früchte der herrschenden Lehre folgend und sie sogar begründend, gibt er eine Zusammenfassung des Begriffs unter der Bezeichnung „Einkommen". Er führt aus, alle Gegenstände, seien es Sachen oder Rechte, wären dazu da, ihrem Herrn Erträgnisse abzuwerfen. Den Grundstock nennt er „Kapital", die Erträgnisse „Einkommen". In dieser Entwicklung bringt er den Einkommensbegriff in Verbindung mit dem Begriff des Vermögens, als des Inbegriffs aller geltwerten Rechte einer Person. Einkommen ist dann der bestimmungsgemäße Ertrag dieser Rechte, deren Verbrauch den Vermögensstamm in keiner Weise vermindert.

[62]) Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechtes Bd. 1 S. 304 ff.

Unter Frucht versteht er den Reinertrag des Kapitals, bezw. das Reineinkommen, das sich nach seiner Ansicht durch Abzug der Fruchtgewinnungskosten vom Werte des Rohertrages ergibt, ein Abzug, der bei allen Fruchtkategorien möglich sei. „Fructus non intelligentur nisi deductis impensis".[63]) Diesen Reinertrag lege auch das B.G.B. überall zugrunde, wo es sich um Herausgabe von Früchten ohne besonderen Rechtsverhältnisses handele. Den Gegenanspruch des Abzugsberechtigten schränkt er in zweifacher Weise ein, indem er den Abzug nicht beliebig hoch, sondern nur den Verhältnissen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entsprechen und nicht höher als den Wert der Früchte anwachsen lassen will, so daß der Abzug nicht mehr als den Bruttoertrag absorbieren soll.

Doch was ist Reineinkommen, was ist Einkommen? Sein Verhältnis zum Ertrag ist dunkel.[64]) Viele stellen beides gleich (Petrazycki). Andere trennen folgendermaßen: Das Einkommen ist der Ertrag in subjektiver Richtung, der in die Tasche eines bestimmten Fruchtberechtigten fließende Gewinn (Reichel). Beim Ertrag fragt man nach dem Inhalt des Gewinnes, beim Einkommen nach dem Berechtigten. So entsprechen sich beide Begriffe. Aber der Begriff des Einkommens hat dann keine sachenrechtliche, sondern schuldrechtliche Bedeutung. Jedenfalls darf m. A. Crome nicht dahin verstanden werden, als ob nur das Reineinkommen Frucht sei. Freilich darf, wer zur Herausgabe von Früchten berechtigt ist, nach Maßgabe des § 102 B.G.B. Ersatz der Gewinnungskosten verlangen. Jedoch regelt diese Bestimmung lediglich die Fruchtverteilung, der Fruchtbegriff selbst wird durch diesen Anspruch nicht geändert.

d) Eigene Auffassung.

Nach der Erläuterung des Fruchtbegriffs, wie ihn die Rechtslehre und Praxis aus der vom Gesetz gegebenen Unterlage geschaffen haben, will ich im folgenden das Ergebnis kritisch beleuchten. Jedoch mit der Kritik ist meine Aufgabe noch nicht erfüllt. Vielmehr will ich auch versuchen, dem Fruchtrecht einen gangbaren Weg zur Entwicklung in brauchbaren Fruchtbegriffen vorzuschlagen. Dabei bin ich darüber im klaren, daß ich dem Gesetzgeber keinen anderen Fruchtbegriff unterschieben kann, als den, der von der Literatur und Praxis als gegeben angesehen wird, der auch m. A. nach dem Ausdruck des Gesetzestextes die einzig mögliche Auslegung enthält.

[63]) S. 308 a. a. O.
[64]) Vergl. Reichels gute Ausführungen S. 285, 286.

Wenn auch heute die Grundzüge in der Betrachtung des Fruchtbegriffs kaum unterschiedlich behandelt werden, so zeigen doch die Auffassungen bei der Bestimmung einzelner Gegenstände in bezug auf den Fruchtbegriff große Meinungsverschiedenheiten, die natürlich relativ stark auch die allgemeinen Gesichtspunkte wiederum verwirren und zu der herrschenden Unsicherheit in der Anwendung des Fruchtbegriffs geführt haben. Die Ursache dieses Mangels ist in der falsch verstandenen historischen Entwicklung der fructus zu suchen.

Inwieweit weicht der Gesetzgeber des B.G.B., der die Wege des römischen Rechtes gehen will, von der römischen Auffassung über den Fruchtbegriff ab? und sind die abweichenden Neuerungen ein Fortschritt? Das sind die beiden wegweisenden Fragen, deren Beantwortung eine vernünftige Kritik gewähren soll. Zu der Einteilung der Früchte in organische, anorganische und fructus civiles gilt dasselbe, was ich bei der Kritik der gemeinrechtlichen Theorien gesagt habe. Schon bei der Bestimmung der organischen Erzeugnisse zeigt sich eine Abweichung vom römischen Recht, indem die Forderung der Substanzerhaltung wegfällt. Für die Römer war die Erhaltung der Muttersache ein wesentliches Moment für die Entscheidung der Frage, ob eine Sache als Frucht aufzufassen sei oder nicht. Durch die Aenderung im B.G.B. sind die organischen Früchte also erheblich erweitert worden. Alle Erzeugnisse sind Früchte. Die Ansicht der Motive, daß die Forderung der Substanzschonung den Begriff verdunkle, ist nicht verständlich. Hätte man die Substanzschonung im Sinne des römischen Rechts beibehalten, so war eine klare Umgrenzung der organischen Früchte gesichert, wie der römische Begriff deutlich zeigt. Dagegen bedeutet diese enorme Erweiterung eine Verdunklung und schafft die erste Unsicherheit; denn die Folgen dieser Erweiterung waren die einschränkenden Bestimmungen bei den Regeln des Fruchterwerbs. Könnten Raubbau und Elementargewalt keine Früchte erzeugen, so brauchte man dem Nießbraucher und Pächter nicht besondere Vorschriften über das Ausmaß seiner Fruchtziehung zu machen. Also zeigt die strikte Durchführung des Erzeugnisprinzips insofern Mängel.

Bei der Bestimmung der anorganischen Früchte (Ausbeute) folgt das Gesetz jedoch römischen Vorbildern. An Stelle der falschen naturwissenschaftlichen Anschauung der Römer vom wachsenden Gestein tritt ohne Schaden an dem Fruchtcharakter die gemeinrechtliche Wertlegung auf die Eigenschaft

der Früchte als regelmäßige Einnahmequelle aus dem Grundstück. Die hier durchgeführte Bestimmungstheorie hält überall scharf die Grenzen ein, die bei den Römern die Forderung der salva rerum substantia zog. (Vergl. S. 19.) Man kann in bezug auf den § 99 Abs. 1 B.G.B. also wirklich nicht von einem ganz einfachen, in sich klaren und einheitlichen Fruchtbegriff reden,[65]) sondern hier hat die Verschmelzung verschiedener Theorien, der Erzeugnis- und Bestimmungstheorie, die gar nichts miteinander gemeinsam haben, den Begriff der Sachfrucht zerrissen und verwirrt. Ihre Zusammenbringung bedeutet eine unerfreuliche Prinzipmischerei. Viel sympathischer wirkt dann doch die strikte Durchführung des Erzeugnisprinzips im sächsischen B.G.B., wenn dieses auch m. A. nicht die geeignete Grundlage ist. Die Verschmelzung erfolgt freilich äußerlich ganz auf der Einteilung des römischen Rechts. Die einzelnen römischen Fruchtbezeichnungen kehren im Gesetz getreulich wieder: Fructus cohaerentes et stantes treten in § 94 B.G.B., in Art. 181,2 E.G. und § 592 B.G.B. (negative Ausdrucksweise) auf. Perceptio fructuum ist die Besitzergreifung in § 956 B.G.B., fructus extantes sind die noch vorhandenen Früchte des § 593 B.G.B. (fructus separati: § 954 B.G.B., percipiendi: § 987 B.G.B.) Deutschrechtlich allein ist der Begriff der zu trennenden Früchte in den §§ 592 und 998 B.G.B. Römischrechtlich wiederum ist die Anschauung des B.G.B. über das Verhältnis der Frucht zur Muttersache, indem nicht das Industrialprinzip herrscht, das als wahre Ursache der Frucht die menschliche Arbeit ansieht, während die Muttersache Mittel und Werkzeug bleibt, wonach also die Frucht eine nova res ist, sondern das Substantialprinzip ist maßgebend. Es ist das Verdienst des Gesetzgebers, das römische Recht korrigiert zu haben, indem er dieses Prinzip streng durchführen wollte. Die Römer sind nämlich dem Substanzialprinzip, nach dem die Arbeit das Mittel des Fruchtbezugs und die Frucht ein Teil der Muttersache ist, nicht immer treu geblieben, ja sie neigten sogar unlogischerweise mehr zur Theorie der neuen Sache.[66]) Insofern hat das B.G.B. eine gute Neuerung gebracht, als es das Substantialprinzip und seine Folge, die Teiltheorie, konsequent zur Geltung bringen will. Bei den fructus pendentes wird diese strikte Durchführung erreicht durch die §§ 93 und 94 B.G.B., nach welchen Früchte wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind,[67]) die Hypothek erstreckt sich auf sämtliche

[65]) Sohm § 14.
[66]) Vgl. das römische Fruchterwerbsrecht.
[67]) Eine Ausnahme bildet § 810 Z.P.O.

Früchte des belasteten Grundstücks (§ 1120 H.G.B.), das Pfandrecht auf die Erzeugnisse der Pfandsache (§ 1212 B.G.B.),[68]) die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren auf die Bodenerzeugnisse (§ 21 Z.V.G.). Die fructus separati werden immer als Bestandteile bezeichnet (§ 955 u. a.). Jedoch hält das Gesetz diesen Grundgedanken nicht immer fest. In § 446 B.G.B. wird bestimmt, daß von der Uebergabe bezw. Grundbucheintragung ab die Früchte der Sache dem Käufer zufallen, während sie nach der Teiltheorie als Teile der Kaufsache korrekterweise schon vor Abschluß des Vertrages an dem Käufer gebührten.[69])

Ebenfalls römischrechtlich ist die Kategorie der Früchte nach § 99 Abs. 3 B.G.B., soweit Sachen als Muttersachen gemeint sind, aufgebaut, die ich bis jetzt dem allgemeinen Sprachgebrauch in der Literatur folgend „Verkehrsfrüchte" genannt habe. Ich halte indessen diese Bezeichnung nicht für praktisch, ebenso wenig die andern Ausdrücke dafür, wie Zivilfrüchte, juristische oder bürgerliche Früchte, weil sie den Inhalt und das Wesen dieser Früchte nicht treffen und für den Laien unverständlich sind. Es wäre jedenfalls besser, diese Terminologien, zu denen das Gesetz keinesfalls nötigt, aufzugeben, und sie im Gegensatz zu den unmittelbaren Früchten als mittelbare Sach- bezw. Rechtsfrüchte zu bezeichnen. Man kann dem Gesetzgeber billigerweise keinen Vorwurf wegen der Aufnahme der mittelbaren Sachfrüchte in den Fruchtbegriff machen, weil sie ja rein äußerlich dem römischen Recht entstammen, und man über ihre Notwendigkeit im Wirtschaftsleben verschiedener Ansicht sein kann. Jedoch gilt auch heute noch dasselbe, was Pomponius bei ihrer Entstehung korrekt und logisch einwandfrei gegen sie vorgebracht hat. (Vgl. S. 21.)

Dagegen ist die Einteilung in Sach- und Rechtsfrüchte dem römischen Recht völlig fremd, insbesondere das Institut der Rechtsfrüchte. (Vgl. S. 24 ff.) Der Römer kannte nur fructus von Sachen. Für ihn wäre also der Begriff Früchte eines Rechtes unsinnig gewesen. In der Tat ist es auch heute noch etwas Unnatürliches, einem Rechte Fruchterzeugung zuzutrauen, einen Vorgang, der wie kein anderer bodenständiges Wachsen und Trennen versinnbildlicht. Ist denn der Apfel, der auf dem Nießbrauchgrundstück wächst, Frucht des Nießbrauches? Die Frage ist vom natürlichen Empfinden aus zu verneinen. Der Apfel wächst vielmehr auf dem Grundstück, ist fructus fundi, und gedeiht auch dann, wenn kein Nießbrauch

[68]) Dagegen nicht auf die Ausbeute.
[69]) Vgl. Motive III S. 363

auf dem Grundstück lastet. Es ist auch für die natürliche Auffassung des Fruchtbegriffs gleichgültig, ob der Eigentümer, der Nießbraucher, der Pächter oder gar der Dieb den Apfel pflückt; er ist als Frucht des Grundstücks entstanden und bleibt es auch. Der m. A. falsche Begriff von der Rechtsfrucht ist zurückzuführen auf die unrichtige Auffassung dessen, was die Römer fructus servitutis bezw. fructus possessionis nannten, (vgl. S. 25) und hat dann seine Stütze gefunden in dem Fundament der Muttersache, das nach heutigem Recht nicht fundus, nicht einmal Sache, zu sein braucht, sondern Gegenstand. Die Entwicklung des Gegenstandsbegriffs in das Unkörperliche hat insoweit die Grundlage für die Rechtsfrüchte geschaffen. Die Erfindung dieser Fruchtkategorie war aber gar nicht notwendig; denn die Fragen, ob einmal neben dem Eigentümer ein anderer Fruchtziehungsberechtigter oder auch Nichtberechtigter die Früchte an sich nehmen darf, oder nimmt, sind Materien des Fruchterwerbs bezw. des Schadenersatzes, nicht aber dient dieser Unterschied auch nur irgendwie der Feststellung des Fruchtbegriffs.

Soweit aber auch infolge des Gegenstandsbegriffes Rechte Früchte von Rechten sein sollen, ist der Begriff Rechtsfrüchte nicht gerechtfertigt. Man mag darüber streiten, ob unkörperliche Sachen Früchte sein können. Dem alltäglichen Sprachgebrauch widerspricht die Ansicht jedenfalls. Die moderne Lehre sagt z. B.: Rechtsfrüchte des Aktienrechts sind die Rechte auf Gewinnanteile (vergl. S. 49). Die Rechte auf Gewinnanteile sind jedoch keine Früchte, sondern die Gewinnanteile selbst. Sie sind auch nicht Früchte des Aktienrechts, sondern des Unternehmens, der Aktiengesellschaft. Sie sind also Sachfrüchte. Der Umstand, daß sie durch das Rechtsverhältnis, welches die Aktie zwischen den Aktionären und der Gesellschaft vermittelt, dem einzelnen berechtigten Aktionär zufallen, reiht sie unter den Begriff der mittelbaren Sachfrüchte ein. Ebenso sind die 4% vom Kapitalanteil des Komplementärs doch erst dann Früchte, wenn er sie in Händen hat. Wenn die Kommanditgesellschaft zugrunde geht, hat er nur einen nicht realisierbaren Anspruch darauf, also nichts. Nichts kann aber keine Frucht sein. Wenn er sie aber in der Tasche hat (Ertrag), so hat er Früchte der Kommanditgesellschaft, Sachfrüchte, erworben, die ihm vermöge des Rechtsverhältnisses, das der Gesellschaftsvertrag zwischen ihm und der Gesellschaft geschaffen hat, zukommen, also mittelbare Sachfrüchte.

Wie im römischen Recht so ist auch bei uns das jagdbare Wild herrenlos. Der jeweilige Jagdberechtigte hat daran das

Aneignungsrecht. Daß herrenlose Sachen Früchte erzeugen können, habe ich bereits oben erwähnt. (Vgl. S. 36.) Dies zeigt aber auch ein Blick in die Natur, in der sich das Wild vermehrt. Wie das Lämmchen Frucht des Mutterlammes, so ist die Rehkitz an sich Frucht des Alttieres. Wenn ein Römer sich ein Grundstück zur Jagd hergerichtet hatte (Venatio saepta), war das von ihm dort erlegte Wild fructus fundi. Warum sollte nicht auch bei uns, wo ganz Deutschland in Jagdbezirke bezw. in Eigenjagden eingeteilt ist, das Wild fructus fundi, Erzeugnis des Bodens, sein? Der Umstand, daß heute der Jagdpächter A, und nach Ablauf der Pachtzeit vielleicht der Gemeindeförster B das Reh schießen darf, ist doch nicht grundlegend für die Tatsache, daß in dem bestimmten Bezirk Rehe wechseln. Nicht das Jagdrecht erzeugt und ernährt die Rehe, sondern sie selbst und die für ihre Lebensbedürfnisse günstige Gegend (fundus). Sie würden auch und wahrscheinlich noch besser gedeihen, wenn kein Jagdrecht bestände. Die Auffassung, daß sie fructus fundi sind, dürfte demnach zu keinen Zweifeln Anlaß geben.

Was ich für die unmittelbaren Rechtsfrüchte gesagt habe, gilt erst recht für die mittelbaren. Ich bin deshalb der Ansicht, daß der Abs. 2 des § 99 B.G.B. ohne Nachteil hätte wegfallen können. Im Gegenteil wären die komplizierten Konstruktionen, die nach dem heutigen Standpunkt der Rechtswissenschaft bei der Bestimmung eines Gegenstandes zu den Früchten notwendig sind (vgl. die unter a) und b) aufgeführten Einzelfrüchte, insbesondere die dort angegebenen Entscheidungen) durch oben gezeigte praktische, dem Wirtschaftsleben entsprechende Ueberlegungen überflüssig geworden.

Die heute oft schwierige Frage, ob ein Erzeugnis Sach- bezw. Rechtsfrucht oder unter die Früchte des § 99 Abs. 3 B.G.B. gehört, ist von ausschlaggebender Bedeutung. Reichel [70]) behauptet zwar, die Unterscheidung ergebe praktisch keinen Unterschied in der Behandlung. Diese Ansicht ist aber rechtsirrig. Während nämlich die natürlichen Früchte des § 99 Abs. 1 B.G.B. und die Rechtsfrüchte (§ 99 Abs. 2 B.G.B.) dem Sachenrecht unterstehen, entscheidet über den Erwerb der mittelbaren Früchte des § 99 Abs. 3 B.G.B. jeweils das Recht des die mittelbare Frucht vermittelnden Rechtsverhältnisses, z. B. das Mietrecht. Noch ein letztes Beispiel: Zinsen sind nach der logischsten Begründung der heutigen Rechtslehre Rechtsfrüchte, weil sie natürliche Früchte des Hauptrechts der

[70]) Reichel S. 300.

Forderung seien.[71]) Nach natürlicher Auffassung sind sie jedoch ohne Rücksicht auf ihre Entstehung nicht Früchte der Forderung, sondern des Kapitals. Ueber die Anwendung des Begriffs Sache auf das Kapital mag man streiten. Da aber Zinsen niemals anders, als kraft eines Rechtsverhältnisses entstehen können, gehören sie, wenn sie überhaupt unter den Fruchtbegriff zu fassen sind, zu den Früchten des § 99 Abs. 3 B.G.B.

Die Verschmelzung zweier verschiedener Theorien, die Neuschaffung der Rechtsfrüchte und die Schachtelung mehrerer eigenartiger Fruchtbegriffe in den offiziellen Begriff des § 99 B.G.B. sind Mängel, welche die Grenzen verwischen und eine strenge Scheidung unmöglich machen. Bereits vor der endgültigen Abfassung des B.G.B. hat man den Fruchtbegriff oft abfällig kritisiert, wenn auch nicht mit den von mir vorgebrachten Argumenten.[72]) Am schärfsten tadelt ihn Petrazycki,[73]) indem er den Fruchtparagraphen ein „logisches und praktisches Mißgebilde einen Fleck, der das ganze Gesetzbuch verunstalten werde", nennt.[74])

Wenn ich auch, wie bereits dargetan, den von Petrazycki geforderten Fruchtbegriff nicht für den richtigen halte, so ist doch zu bedauern, daß der Gesetzgeber in diesem Punkt seine Warnung überhört und sich nicht konsequenter auf den Boden des römischen Rechtes gestellt hat.

Sohm will den in § 99 B.G.B. geschaffenen Fruchtbegriff rechtfertigen,[75]) in dem er behauptet, der Begriff sei durch den inneren Zusammenhang des Gesetzes gefordert. In dieser Begründung liegt aber dieselbe Verwechslung von Ursache und Wirkung, die ich bei der Einleitung geschildert habe. Der Aufbau des Gesetzes war nicht maßgebend für die Formulierung des Fruchtbegriffs, sondern, nachdem der Fruchtbegriff so kompliziert geformt war, mußten andere Gesetzesbestimmungen geschaffen werden, um die entstandenen Härten zu mildern; denn daß diese Bestimmungen heute noch nicht ausreichen, die Härten völlig zu beseitigen, zeigt am deutlichsten die tatsächlich

[71]) Dernburg rechnet sie zu den Früchten des § 99 Abs. 3 B.G.B. Interessant ist seine Begründung. Er schließt sich, „um auf dem schlüpfrigen Boden des § 99 Abs. 2 und 3 B.G.B. nicht fehl zu gehen", der Meinung Plancks an, da dieser „wohl wissen müßte, was man gewollt hat". (Sachenrecht: S. 35 Nr. 7.)

[72]) Endemann: § 55 A 2; Kuhlenbeck I S. 283; Hölder zu § 99 A 2 und A 5; Dernburg: Sachenrecht § 8 I S. 31.

[73]) Petrazycki: S. 279, 280 und 340.

[74]) S. 282 a. a. O.

[75]) Sohm: S. 77.

vorhandene und von der sonstigen gesamten Literatur zugegebene Unsicherheit und Verwirrung.[76])

Aus der Kritik ergibt sich schon der Vorschlag, der vom Gesetzgeber richtig angewandt die Verwirrungen größtenteils beseitigt hätte. Engerer Anschluß an das römische Recht ist die Hauptforderung. Diese wird erfüllt durch Einschiebung der Substanzschonung für alle Sachfrüchte und durch Abschaffung der unmittelbaren und mittelbaren Rechtsfrüchte, so daß ein für das Wirtschaftsleben praktischer und für die juristische Handhabung brauchbarer Fruchtbegriff, enthaltend unmittelbare und mittelbare Sachfrüchte, entstehe.

II. Die Fruchtlehren.

Um dem Thema und dem Aufbau der Arbeit gerecht zu werden, will ich noch im einzelnen zeigen, wie das B.G.B. die durch die Unsicherheit des Fruchtbegriffs geschaffenen Härten in seiner Anwendung bei Fruchterwerb und Fruchtverteilung ausgleichen will. Diese angedeutete Einteilung der Fruchtlehren kann ich aber der Vollständigkeit und Durchsichtigkeit halber nicht beibehalten, sondern ich will in getrennten Abschnitten die Fragen behandeln, wem die Früchte zufallen (absolutes Fruchtrecht), und wie die schuldrechtlichen, mit Fruchtbezug ausgestatteten Beziehungen zwischen verschiedenen Berechtigten bezw. Interessenten geregelt sind (relatives Fruchtrecht). Die Beantwortung dieser Fragen kann dem Zweck der Arbeit entsprechend nur in großen Zügen erfolgen.

a) Das absolute Fruchtrecht.

In der Regelung des Fruchterwerbs folgt das B.G.B. durchweg dem römischen Substanzialprinzip, welche sich nach der in ihr enthaltenen Teiltheorie in der Weise auswirkt, daß die Früchte in der Regel dem Eigentümer zufallen,[77]) während das deutsche Industrialprinzip und seine Theorie der neuen Sache die Früchte dem verleiht, der die Bestellungsarbeit geleistet hat.[78]) Allerdings mußte der Gesetzgeber, um Starrheiten zu vermeiden, bisweilen von dem Substanzialprinzip abweichen.

Nur insofern interessieren hier die Bestimmungen der §§ 953 ff. B.G.B., als sie von dem Erwerb von Früchten

[76]) Mit anderer Begründung rechtfertigt Enneccerus Bd. 1 § 120 III S. 312 den Fruchtbegriff. Ihm ist sinngemäß dasselbe zu antworten.

[77]) Vgl. Kübler S. 80 und 81.

[78]) Wer sähet, der mähet; verdenet gut.

handeln. Uneingeschränkten Fruchterwerbs jure accessionis erfreut sich der Eigentümer. Er erwirbt die Früchte mit der Trennung, wobei es gleichgültig ist, ob er, oder ein Dieb, oder ein Naturereignis die Trennung vornimmt. Solange die Früchte mit der Muttersache zusammenhängen, haben sie keine selbständige juristische Existenz. (§ 94 B.G.B.)[79]) Mit der Trennung entsteht vielmehr ein neues Eigentumsrecht an den Früchten, wobei die Eigentumsverhältnisse der Muttersache manchmal noch Nachwirkungen auf das Eigentum ausüben; so z. B. bei der hypothekarischen Haftung getrennter Früchte (§ 1120 bis 1122 B.G.B.), beim Faustpfand (§ 1212 B.G.B.) und bei der Beschlagnahme (§ 21 Z.V.G.). Dieselbe Regelung dehnt das Gesetz in § 954 B.G.B. auch auf die anderen dinglich Nutzungsberechtigten aus, soweit im einzelnen ihr jeweiliges Recht ihnen den Fruchtbezug gestattet. Darunter sind nicht allein die dinglich Nutzungsberechtigten des B.G.B. verstanden (Nießbrauch, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und Nutzungspfandrecht), sondern auch die nach landesgesetzlichen Vorschriften Nutzungsberechtigten, gemäß §§ 59, 63, 68, 196, 197 E.G.[80]) Ferner gehören hierher der Ehemann und der Inhaber der elterlichen Gewalt. (§§ 1383, 1652 B.G.B.)

Im einzelnen sind diesen Fruchtberechtigten folgende Grenzen für ihre Fruchtziehung gesetzt: Der gutgläubige Eigenbesitzer, sei er mittelbarer oder unmittelbarer Besitzer, erwirbt sämtliche Früchte mit der Trennung (§ 955 B.G.B.); jedoch mit der Einschränkung, daß er diejenigen Früchte, die er über die Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft sogar vor der Rechtshängigkeit und vor dem Eintritt bösen Glaubens gezogen hat, dem siegenden Vindikanten herausgeben muß, soweit er sie noch nicht verbraucht hat. (§§ 993, 812 B.G.B.) Er erwirbt also den Ertrag. Das Fruchtbezugsrecht des Erstberechtigten wird dagegen überhaupt nicht beeinträchtigt, wenn der Eigenbesitzer hinsichtlich seiner Berechtigung zum Besitz der Muttersache oder hinsichtlich des Fruchtbezugsrechts eines andern nicht in gutem Glauben war.[81]) Der Erwerb des Eigen-

[79]) Anders die fructus industriales im deutschen Recht. Ausnahmen im geltenden Recht: §§ 810, 824 Z.P.O.; dagegen gibt es kein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an Früchten vor der Trennung, vergl. Jacubicky im Recht 1902 S. 239 ff. und § 1204 B.G.B.

[80]) Biermann: § 954; Planck: Bemerkung 1; Crome: III § 409 Anm. 1 und 2; Dernburg: Sachenrecht § 110.

[81]) Vergl. Motive III S. 336.

besitzers ist ein endgültiger und kein interimistischer.[82]) Die analoge Ausdehnung dieser Regeln auf jenen, der die Muttersache zum Zwecke der Ausübung des Nutzungsrechtes an ihr besitzt (§ 955 Abs. 2 B.G.B.), hat zur Folge, daß diese dinglich Berechtigten auch dann die Früchte erwerben, wenn sie gar nicht zum Nutzungsrecht berechtigt waren, vorausgesetzt, daß sie die Muttersache gutgläubig als ihrem Nutzungsrecht unterliegend besitzen. Zum anderen wird durch diese Ausdehnung die Kollision, die zwischen dem mittelbaren Eigenbesitzer und dem unmittelbar Besitzenden, dinglich Berechtigten insofern gelöst, als das Fruchtziehungsrecht des unmittelbar besitzenden Berechtigten dem des mittelbaren Eigenbesitzers auch dann vorgeht, wenn der mittelbare Eigenbesitzer keine Kenntnis von dem Besitz des Nutzungsberechtigten hatte.[83]) Das Recht aller Berechtigten auf den Fruchterwerb endigt normalerweise mit dem Besitzverlust. (Ausnahme: § 954 Abs. 3 und § 857 B.G.B.) [84])

Der Nießbraucher, der Ehemann beim gesetzlichen Güterstand (§§ 1313, 1315 B.G.B.) und der Vater hinsichtlich des Kindesvermögen (§ 1652 B.G.B.), werden vom Gesetz gleich behandelt. Der Nießbraucher erwirbt alle Früchte; denn die Nutzung (§ 1030 B.G.B.) umfaßt auch alle Früchte. (§ 100 B.G.B.) Sogar die jeder ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider gezogenen, auch Raubfrüchte (§ 1039 B.G.B.) fallen in sein Eigentum. Aber er muß den Wert der regelwidrigen Früchte ebenfalls nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung ersetzen, ja er kann sogar schon während der Nießbrauchzeit zur Sicherheitsleistung angehalten werden.[85]) Er muß auch den wirtschaftlichen Bestand der Muttersache nach Form und Ausbeutebestimmung erhalten. (§§ 1037, 1041, 1050 B.G.B.) Also wird auch ihm praktisch Substanzschonung zur — freilich nur obligatorisch nicht dinglich wirkenden — Pflicht gemacht.[86])

Die Pfandhaftung erstreckt sich nur auf die Erzeugnisse der Sache, nicht auch auf die Ausbeute. Dagegen ist dem Pfandgläubiger die Fruchtziehung sämtlicher Früchte erlaubt. Die hypothekarische Haftung erstreckt sich im Zweifel auf sämtliche Früchte.

---

[82]) Ausnahmen: §§ 987, 988, 993 B.G.B. Vergl. auch Goldmann-Lilienthal: § 22 Anm. 10.

[83]) Biermann: § 954 Bemerkung 2 b.

[84]) Vergl. hierzu die geistreichen Ausführungen Sokolowski's: Bd. 1 S. 482 ff.

[85]) Ausnahme: § 1039,2 und 2133 B.G.B.

[86]) Die Stellung des Vorerben ist noch freier (§ 2111 B.G.B.).

In den §§ 956 und 957 B.G.B. wird der Fruchterwerb auf Grund einer persönlichen Gestattung behandelt. Als Hauptfälle gehören hierher der Fruchtverkauf stehender und hängender Früchte vor der Trennung und der Fruchterwerb des Pächters. Da diese Bestimmungen mehr den Zeitpunkt des Erwerbs regeln, ist ihre Erläuterung im Rahmen dieser Arbeit weniger von Bedeutung. Ich will nur noch den Fruchterwerb des Pächters klarlegen. Auch der Pächter ist in seinem Fruchtbezug beschränkt auf diejenigen Früchte, das sind Erzeugnisse und Ausbeute, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind. (§ 581 B.G.B.) Er darf auch die Bestimmung des Grundstücks nicht soweit ändern, daß dadurch über die Pachtzeit hinaus der wirtschaftliche Charakter des Grundstücks geändert würde. Er ist in die Diligenzschranke verwiesen, Substanzschonung wird auch ihm auferlegt.[87])

Bisher habe ich den Fruchterwerb der Früchte des § 99 Abs. 1 gezeigt. Früchte eines Rechtes fallen in der Regel dem zu, der Inhaber des Rechtes ist, Früchte des Absatz 3 dem, der nach dem betreffenden Rechtsverhältnis der Berechtigte ist. Also gehören dem Vermieter die Mietzinsen auch dann, wenn er zur Vermietung nicht berechtigt war. Nur für den Fall der Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks ist in den §§ 571 bis 577, 581,2 B.G.B. der Eintritt eines neuen Berechtigten vorgesehen.[88]) Im übrigen sind über den Erwerb von mittelbaren Früchten durch einen dinglich Berechtigten keine Vorschriften gegeben. Man wird jedoch annehmen müssen, daß die Inhaber eines dinglichen Rechtes ebenso, wie ihnen §§ 954, 956 B.G.B. die natürlichen Früchte mit der Trennung gewährt, von dem Erwerb des Rechtes an den Ertrag, also auch die mittelbaren Früchte, verlangen können. Soweit sie Inhaber von solchen dinglichen Rechten sind, die mittelbare Früchte gewähren, ist die Entscheidung darüber, wie und wann die Leistungsforderungen von ihnen erworben werden, nicht nach § 101 B.G.B. zu treffen, da dort nur das schuldrechtliche Verhältnis mehrerer aufeinanderfolgender, zum Bezug Berechtigter geregelt wird.[89]) Auch § 954 B.G.B. in Verbindung mit §§ 1030, 1039, 1068 B.G.B. helfen hier nicht aus, da dort nur der Fruchterwerb natürlicher Früchte geregelt wird. Vielmehr folgt aus der Entstehung der dinglichen Rechte, daß für den Berechtigten sofort ein Erwerb

[87]) Ausnahme: § 583 B.G.B.

[88]) Entsprechende Regelung beim Nießbrauch in § 1056 B.G.B.

[89]) R.G.Z. Bd. 80 S. 316 K.G. Bd. 52 S. 189.

bezüglich der Leistungsforderung stattfindet.[90]) Der Berechtigte wird aber nicht Gläubiger des Bezugsrechts, sondern der Erwerb vollzieht sich nach der Richtung, daß der Berechtigte ein das Bezugsrecht belastendes Anrecht auf die einzelnen Leistungsforderungen erwirbt. Das Bezugsrecht verbleibt an sich bei dem bisher Berechtigten. Das belastende Anrecht gewährt dem neuen Berechtigten nur, daß er die einzelnen Forderungen unter einer weiteren Voraussetzung, nämlich dem Eintritt der Fälligkeit, erwirbt; denn erst damit stellen sich diese als gewonnene Erträge des Rechtes, als dessen mittelbare Früchte dar.[91]) Praktische Folge dieser Anschauung ist, daß die während der Dauer des dinglichen Rechtes fällig gewordenen Forderungen dem Verfügungsrecht des dinglich Berechtigten und der Pfändung der Gläubiger bereitstehen und im Falle des Konkurses des Belasteten nicht zur Konkursmasse gehören.

Die Frage, wer die demnächst entfallenden Früchte bezieht, wenn während des Bestehens eines Fruchtbezugsrechts an einer Muttersache die Person des Berechtigten wechselt, hat das B.G.B. nach römischem Vorbild entschieden. Das römische Recht teilte die Früchte regelmäßig demjenigen zu, der zur Zeit der Trennung oder des Verfalls der Berechtigte war,[91a]) während das deutsche Recht sie wieder dem Besteller zudachte.[92]) Das B.G.B. gibt, wenn die Frage nicht durch besondere Parteiabredung [93]) oder gesetzliche Sondervorschrift [94]) geregelt ist, die Frucht dem zur Zeit der Trennung oder ihres Verfalls Bezugsberechtigten mit einziger Ausnahme derjenigen Rechts- oder mittelbaren Früchte, die einen regelmäßigen wiederkehrenden Ertrag darstellen, die man sich von Tag zu Tag als verfallend vorstellen kann. Von diesen gebührt jedem der sukzessiv Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Anteil. Härten, die der Vormann durch diese Zuteilung erleiden könnte, werden gemildert durch die §§ 592, 998, 1055, 1421 B.G.B.

Bei dieser Betrachtung der Fruchtlehren erkennt man, welche Fülle von Bestimmungen der Gesetzgeber geschaffen

---

[90]) Vergl. § 1026 E. I, der als selbstverständlich gestrichen wurde, Protokolle 3, 416.

[91]) Vergl. Motive III, 542; auch O.L.G. Bd. 6 S. 268, Bd. 7 S. 40.

[91a]) Ausnahme die verhältnismäßige Teilung bei der dos: 1,5—7 Dig. sol. matrim. 24,3.

[92]) Vergl. Sachsenspiegel III, 76 § 4; sächs. B.G.B. § 76.

[93]) Vergl. § 446 B.G.B.

[94]) Art. 59 E.G.

hat, um einigermaßen die Unklarheiten, welche die komplizierte Formulierung des Fruchtbegriffs geschaffen hat, zu vermindern. Soweit die Substanzschonung der Erzeugnisse nachgeholt werden mußte, sind die ergänzenden Bestimmungen im großen und ganzen klar.[95]) Da jedoch bei einem Teil der Rechtsfrüchte und bei den mittelbaren Früchten eine gesetzliche Regelung des Fruchterwerbs bei dinglich Berechtigten fehlt, muß gerade hier, zumal die Grenze zwischen diesen beiden Fruchtkategorien ganz besonders ungewiß ist, große Verwirrung eintreten. Auch die Klarheit des § 101 B.G.B. hat durch die nochmalige Detaillierung aller vorkommenden Fruchtgattungen nicht gewonnen.[96]) Die Beseitigung aller Mängel konnte dem Gesetzgeber ja auch nicht gelingen.

b) Das relative Fruchtrecht.

Bei der Behandlung des absoluten Fruchtrechtes habe ich oft festgestellt, daß aus dem Verhältnis des Fruchtberechtigten zu einem anderen, stärkeren Interessenten eine schuldrechtliche Ausgleichung bei einigen Früchten stattfinden mußte. In diesen Fällen wird schon das absolute Fruchtrecht durch ein relatives korrigiert. Nicht selten steht aber letzteres auch allein, wobei nicht nur an Ausgleich zu denken ist; denn es gibt relative, mit Fruchtbezugsrecht ausgestattete Beziehungen zwischen Personen, denen auch der objektive Fruchtbegriff zwar kein sachenrechtlich-absoluter, aber ein schuldrechtlich-relativer zugrunde liegt. Das Ausmaß des Fruchtbezugs erfolgt normaler Weise nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft, woraus sich die weitere Frage ergibt, ob die Beteiligten das Ausmaß der Fruchtziehung beliebig ändern können. Mit anderen Worten: gibt es im relativen Fruchtrecht nur objektive, oder auch willkürliche Früchte?

Schon die Forderung der Substanzschonung schafft ein relatives Fruchtrecht neben dem absoluten der dinglich Berechtigten; denn das absolute Fruchtrecht des Nießbrauches ist eine Abgliederung aus dem Eigentum und geht nur soweit, als sich die Fruchtziehung in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft bewegt. Die darüber hinaus gezogenen Früchte erwirbt der Nießbraucher zwar auch zu Eigentum, aber hier setzt das relative Fruchtrecht mit der Ausgleichung ein. (§ 1039 B.G.B.). Daß die relativen Früchte wirkliche Früchte sind, erhellt deutlich bei der Pacht. Hier ist das Nutzungsrecht

[95]) Sokolowsky Bd. 1 S. 498.
[96]) Fischer-Henle § 101 Note 6; Cosack § 42 Ziffer 5 und § 69 Note 8.

ein rein obligatorisches und geht nur so weit, als der Eigentümer die Fruchtziehung gestattet. Daraus ist auch der Unterschied zwischen § 581 und 1039 B.G.B. erklärlich; denn die Pacht kann nicht, wie der Nießbrauch, dem Bezugsberechtigten ein absolutes Fruchtrecht mit Herausgabepflicht gegenüber der Muttersache gewähren, sondern nur denjenigen Ertrag, welcher der relativen Beziehung des obligatorischen Rechtes entspricht. Der Unterschied besteht also darin, daß der Nießbraucher als dinglich Berechtigter ein absolutes Recht gegenüber der Sache hat, zufolge dessen ihm unter Umständen mehr zufällt, als ihm kraft des relativen Fruchtrechtes gebührt, so daß eine schuldrechtliche Ausgleichung stattfinden muß.[97])

Bei den Zivilfrüchten bestimmt immer der Vertrag das Ausmaß der Fruchtziehung. Die Objektivität des Fruchtbegriffs, wie er z. B. in § 581 B.G.B. durch die Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaft festgelegt ist, fehlt hier völlig. Die Höhe hängt lediglich von dem freien Ermessen der Beteiligten ab.[98]) Ganz deutlich wird das relative Fruchtrecht, wo es allein seine Wirkungen äußert. Nach § 1655 B.G.B. gehört z. B. dem Vater der Reinertrag aus dem Erwerbsgeschäft des Kindes; dem Vindikanten gehören die Früchte, die der redliche Besitzer über das Maß ordnungsmäßiger Wirtschaft hinaus zieht. (§ 993 B.G.B.) Diese Früchte fallen aber nicht unmittelbar in das Eigentum des jeweilig Berechtigten, sondern gebühren ihm nur kraft einer relativen Beziehung zu dem Vermögensherrn. Denn auch die übermäßig gezogenen Früchte fallen mit der Trennung zunächst in das Eigentum des redlichen Besitzers. Hierdurch wird aber nicht das Fruchtrecht des Vindikanten aus der Welt geschafft, sondern sein relatives Fruchtrecht wird dadurch klargestellt.[99])

Diese Feststellung gibt den Uebergang zu der weiteren Frage: Wem gehört das lucrum ex re? d. h. die wiederkehrende oder auch einmalige Gewinnung aus einer geschuldeten Sache, dem Gläubiger oder dem Schuldner? Kann der Gläubiger aus dem Rechtsverhältnis bloß die geschuldete Sache oder die Sache mit Früchten verlangen? Z. B.: Jemand kauft eine Sache auf Probe, gibt sie aber wieder zurück. Muß er auch die in der Zwischenzeit aus der Sache gezogenen Früchte zurückbringen?[100]) Während der Anspruch des vindizierenden

[97]) Dasselbe gilt vom Fruchterwerb des Vorerben § 2133.

[98]) Vergl. auch Sohm: S. 78 ff.

[99]) So auch Martin Wolff in Ehrenbergs Handbuch für das Handelsrecht IV 1 S. 18 ff. und Cosack I (6) S. 128.

[100]) Crome: System II § 226 bei Nr. 6 ff.

Eigentümers gegen den redlichen Besitzer im Gesetz ausdrücklich geregelt ist (§ 993 B.G.B.), sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Zugehörigkeit des lucrum ex re unvollkommen. Aus dem Gedanken, daß der Beklagte von der Rechtshängigkeit an die Sache wie ein Verwahrer zu behandeln hat, bestimmt § 292 B.G.B., daß von diesem Zeitpunkt an die Früchte dem obsiegenden Kläger zukommen. Jedoch bleibt die Möglichkeit offen, daß das Schuldverhältnis eine dem Gläubiger günstigere Regelung schafft. Es ist auch ein Unterschied, ob Rückgabe oder eine einmalige Leistung gefordert wird. Dem Verkäufer gehören auch nach Abschluß des Vertrages die Früchte der Sache, so lange er noch nicht zur Hergabe der verkauften Sache angehalten ist. (§ 446 B.G.B.) Anders liegt die Frage bei Restitutionsansprüchen, wie z. B. beim Kauf auf Probe, Verwahrung, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag usw. Jedoch ist auch hier die Regelung entsprechend §§ 993, 292 B.G.B. überall einheitlich. Z. B. beim Kauf auf Probe hat der Verkäufer im Falle des Mißfallens der Ware neben dem Anspruch auf Rückgabe der Sache auch den Anspruch auf die in der Zwischenzeit abgeworfenen Früchte; denn in dem Rückgabeanspruch liegt auch die Abmachung, daß der Käufer die Sache während der Benutzung ordnungsmäßig zu behandeln und zu verwahren hat.

Dagegen macht die Bestimmung der Höhe der Früchte oft Schwierigkeiten. Z. B.: Jemand kauft ein Pferd auf Probe; während der Benutzungszeit gewinnt das Pferd bei einem Rennen, wohin der Käufer es gebracht hat, 1000 RM. Muß er dem Verkäufer bei Rückgabe des Pferdes auch die 1000 RM. aushändigen? Oder? Mit einem auf Probe gekauften Netz fängt der Käufer Fische. Gilt dasselbe bezüglich der Fische? Eine Entscheidung kann hier nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden, nämlich aus der Beantwortung der Frage, ob der Gewinn in erster Linie aus der Sache oder aus der Arbeit des Benutzenden stammt. Im ersten Falle ist als überwiegender Produktionsfaktor das Pferd anzusehen, so daß die 1000 RM. dem Verkäufer gebühren, und der Käufer nur einen Ersatzanspruch wegen der Verwendungen hat.

Endlich ist die Frage zu behandeln, wie die unter den Parteien über das Ausmaß der mittelbaren Früchte getroffenen Vereinbarungen gegenüber Dritten wirken. Z. B.: Der Gläubiger setzt den Zinsfuß einer Forderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner herab. Muß der Fruchtberechtigte am Vermögen des Gläubigers sich diese Regelung gefallen lassen? Gegen übermäßige Verkürzung seines Fruchtbezuges hilft ihm

das Anfechtungsrecht (actio pauliana). Auch kann unter Umständen ein Ersatzanspruch wegen fructus percipiendi dem Fruchtberechtigten zu seinem vollen Rechte verhelfen.[101]) Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Anfechtung und der Ersatzanspruch versagen. Wenn nämlich der Fruchtberechtigte sein Bezugsrecht vom Eigentümer bzw. Vermögensherrn herleitet, muß er sich eine derartige Beschränkung gefallen lassen; denn der Eigentümer hat durch diese Abmachung sich in seinen eigenen Rechten beschränkt, und der Fruchtberechtigte kann nicht stärkere Rechte als der Eigentümer haben. Deshalb ist die Feststellung richtig, daß es auch Früchte gibt, für deren Bestimmung ein objektiver Maßstab fehlt, nämlich subjektiv bemessene Früchte.

---

[101]) Vergl. Petrazycki II S. 61 ff.

6. Die Bedeutung der Wirtschaftlichkeit im Fruchtrecht.

Ein Rückblick über die mannigfachen Schwierigkeiten läßt erkennen, daß man wirklich nicht von einem einheitlichen und gut geregelten Fruchtrecht reden kann. Ebenso wenig ist Affolter beizustimmen, der in dem Vorwort zu seinem Buche sagt: „So steht denn das deutsche Fruchtrecht wie ein schattiger, mit vielen und milden Früchten beladener Apfelbaum da, Labung und Erquickung seinen Gästen spendend." Auffallend ist, daß Literatur und Praxis dort, wo die Schwierigkeiten nicht mehr durch gesetzliche Bestimmungen ausgeräumt werden können, mit dem Begriff Wirtschaftlichkeit die Lösung gesucht und gefunden haben. Aber nicht nur bei der Ueberwindung rechtlicher Schwierigkeiten ist der Begriff der Wirtschaftlichkeit von ausschlaggebender Bedeutung, sondern das gesamte Fruchtrecht, als ein fundamentales Recht der Wirtschaft überhaupt, beruht auf ihm. Gerade das Fruchtrecht ist geeignet, eine gesunde Wirtschaft zu fördern und zu schätzen. Vom Anfang der Entstehung des einfachsten Fruchtbegriffs bis zur komplizierten Regelung des Fruchtrechts im B.G.B. sind alle gesetzlichen Bestimmungen über Früchte und deren Auslegung in Rücksicht auf die Garantie einer gesunden Wirtschaft getroffen worden. Dabei sind für den Gesetzgeber des B.G.B. zur Zeit einer sehr entwickelten Wirtschaft dieselben Richtlinien maßgebend gewesen, wie für die Römer zur Zeit der ersten Naturalwirtschaft; denn die Grundsätze im Gebiet des Fruchtrechts, die eine gerechte und praktische Wirtschaft garantieren sollen, werden nicht durch Fortschritte kultureller oder technischer Art beeinflußt, sondern unterliegen uralten volkswirtschaftlichen Erfahrungen. Mag deshalb die praktische Wirtschaft sich immer mehr ausdehnen und vervollkommnen, die rechtliche Behandlung der Früchte, ihr Erwerb, ihre Verteilung und ihr Begriff werden immer und mit jeder Erweiterung der Wirtschaft fester auf dem konstanten Begriff der Wirtschaftlichkeit aufbauen müssen, wenn ein brauchbares Fruchtrecht und eine gesunde Wirtschaft erhalten werden sollen.